

ENTWURF

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxxxxx 2018

xx.Gesetz: Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wetttengesetz); Änderung

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wetttengesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wetttengesetz), LGBI. für Wien Nr. 26/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 48/2016, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 entfällt die Wortfolge „derartigen Wetten und“.*
2. *In § 2 Z 3 entfällt das Wort „Wetten“ sowie der darauf folgende Beistrich und wird die Wortfolge „an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weitergeleitet“ durch den folgenden Text, nämlich „eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Vertrages mit einer Person im Sinne der Z 1 oder Z 2 oder einer anderen Person gewerbsmäßig zusammenbringt. Als Vermittlerin oder Vermittler betätigt sich insbesondere, wer Einrichtungen zur Erleichterung oder Ermöglichung des Vertragsabschlusses zur Verfügung stellt (z.B. Betrieb eines Geschäftslokals mit dem Erscheinungsbild eines Wettlokals, Übertragen von Sportereignissen, Gewinnauszahlung, Ausstellung von Wettkarten). Ferner ist Vermittlerin oder Vermittler, wer seine mit einer Wettunternehmerin oder einem Wettunternehmer abgeschlossene oder von dieser oder diesem vermittelte Wette gegen Entgelt gewerbsmäßig veräußert“ ersetzt.*
3. *In § 2 Z 7 entfällt die Wortfolge „Wetten oder“ und nach der Wortfolge „oder einem Totalisateur“ wird das Wort „gewerbsmäßig“ eingefügt.*
4. *§ 3 samt Überschrift lautet „Die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden, wenn für die betreffende Betriebsstätte gleichzeitig die Eignung festgestellt wird.“*
5. *§ 4 samt Überschrift lautet:*
„Voraussetzungen für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer
§ 4. (1) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer durch eine natürlichen Person sind gegeben, wenn diese Person
 - a) eigenberechtigt ist,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaates ist, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ist, sofern diese Person im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang ist,
 - c) die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 11),
 - d) einen Bonitätsnachweis gemäß § 12 Abs. 1 vorlegt,
 - e) ein Wettreglement, das § 15 entspricht, vorlegt,

- f) gleichzeitig mit dieser Bewilligung die Feststellung der Eignung der Betriebsstätte oder Betriebsstätten, in der oder denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll, bewirkt,
 - g) ein dem aktuellen Wissensstand entsprechendes Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Spiel- und Wettsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren betreiberunabhängigen, fachlich qualifizierten Spielschutzeinrichtungen sowie über den Jugendschutz vorlegt und
 - h) ein Konzept für ein Warnsystem mit abgestuften Wettschutzmaßnahmen von der Wettteilnehmerinneninformation oder Wettteilnehmerinformation bis zur Wettteilnehmerinnensperre oder Wettteilnehmersperre, abhängig vom Ausmaß der Besuche der Wettteilnehmerin oder des Wettteilnehmers in den Betriebsstätten einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers vorlegt.
- (2) Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist einer juristischen Person oder Personengesellschaft zu erteilen, wenn
- a) sie ihren Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat, in dem juristischen Personen nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist,
 - b) zumindest eine Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt ist, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis c erfüllt sowie über eine entsprechende Anordnungsbefugnis verfügt, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten und
 - c) die in Abs. 1 lit. d bis h geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (3) Die Bewilligung der Tätigkeit als Vermittlerin oder Vermittler darf nur erteilt werden, wenn die Vermittlung an eine Wettunternehmerin oder einen Wettunternehmer mit aufrechter Bewilligung für diese Tätigkeit in der jeweiligen Betriebsstätte erfolgt.“

6. § 5 samt Überschrift lautet:

„Feststellung der Eignung der Betriebsstätte

§ 5. (1) Eine Betriebsstätte ist für die Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers geeignet, wenn

- a) für jede Betriebsstätte jeweils mindestens eine verantwortliche Person bestellt wird, welche die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a bis c erfüllt und in der Lage ist sowie die entsprechende Anordnungsbefugnis besitzt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten; betreibt eine Wettunternehmerin oder ein Wettunternehmer mehrere Betriebsstätten, so muss je Wiener Gemeindebezirk nur eine verantwortliche Person namhaft gemacht werden;
- b) die Betriebsstätte im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass nach dem Stand der Technik und den in Betracht kommenden Wissenschaften bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der darin ausgeübten Tätigkeit keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung zu erwarten sind sowie die Bestimmungen des § 19 eingehalten werden. Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(2) Wird die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers über mindestens ein Wettterminal ausgeübt, ist die Eignung nur gegeben, wenn

- a) die Bewilligungsgeberin oder der Bewilligungsgeber über das Wettterminal oder die Wettterminals verfügberechtigt ist und
- b) das Wettterminal oder die Wettterminals die Eigenschaften nach § 13 aufweisen.“

7. § 6 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind und unter Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen und Bedingungen insbesondere die Wahlung der in § 5 Abs. 1 lit. b aufgezählten sowie anderer öffentlicher Interessen, insbesondere Jugend-

schutz, Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden, Schutz vor Spielsucht, Vermeidung von Geldwäsche sowie Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gewährleistet ist.

(2) Die Bewilligung ist mit Bescheid zu erteilen. Der Spruch hat zumindest Folgendes zu enthalten:

1. die Art der ausgeübten Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer;
2. die Standorte der Betriebsstätten;
3. im Falle der Ausübung der Tätigkeit über mindestens ein Wettterminal die Anzahl sowie die Typenbezeichnungen und die Seriennummern des oder der Wettterminals sowie die Vorschreibung der gemäß § 13 einzuhaltenden Bedingungen und im Fall der Vermittlung den Namen und die Anschrift der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers, an die oder an den Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden;
4. Angabe jeder geschäftsführenden Person gemäß § 4 Abs. 2 lit. b;
5. Angabe jeder verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a für jede Betriebsstätte;
6. Feststellung der Eignung der Betriebsstätte.“

8. § 6 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Bei erstmaliger Erteilung der Bewilligung an die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer darf die Dauer dieser Bewilligung 3 Jahre nicht überschreiten.

(5) Wird die Betriebsstätte geändert und werden dadurch die in § 5 Abs. 1 lit. b genannten Interessen berührt, so hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber neuerlich um Feststellung der Eignung der Betriebsstätte anzusuchen. Die Eignung ist mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.“

9. § 7 samt Überschrift lautet:

„Anzeigepflichten

§ 7. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung nach § 3 hat folgende Umstände der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- a) die Neubestellung oder den Austausch einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b unter Anchluss der Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c;
- b) die Neubestellung oder den Austausch einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a unter Anchluss der Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c sowie gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und 4;
- c) die Auflassung einer Betriebsstätte sowie das Zurücklegen der Bewilligung.

(2) Die Behörde hat Anzeigen binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der Bescheid über die Kenntnisnahme einer Anzeige gemäß Abs. 1 lit. a und b bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

(3) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen im Falle einer Anzeige nach Abs. 1 lit. a oder b nicht erfüllt, hat die Behörde dies innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid festzustellen und die Bestellung der Person zu untersagen.“

10. Die Überschrift von § 8 lautet „Erlöschen und Entziehung der Bewilligung“

11. § 8 Abs. 1 lit. e lautet „durch rechtskräftige Entziehung der Bewilligung.“ und weiters entfallen lit. f und g.

12. In § 8 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „zurückzunehmen“ durch die Worte „zu entziehen“ ersetzt und in § 8 Abs. 2 lit. b und c entfällt jeweils das Wort „wenn“.

13. In § 8 Abs. 2 lit. a wird der Verweis „§ 5 Abs. 1 lit. f“ durch den Verweis „§ 5 Abs. 1 lit. a“ und der Verweis „§ 5 Abs. 2 lit. b“ durch den Verweis „§ 4 Abs. 2 lit. b“ ersetzt.

14. An § 8 Abs. 2 wird der Punkt am Ende von lit. c durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die folgenden lit. d und e angefügt:

„d) zwei rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen nach § 24 Abs. 1 Z 1, 16 und 17 oder des Wiener Jugendschutzgesetzes gegen die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer, gegen die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gemäß § 4 Abs. 2 lit. b oder gegen eine sonstige zur Vertretung nach außen beru-

fene Person, gegen die verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a, gegen eine verantwortliche Beauftragte oder einen verantwortlichen Beauftragten, oder gegen eine natürliche Person, die über maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb verfügt, vorliegen oder

- e) die Anzeige der Neubestellung oder des Austauschs einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b unter Anschluss der Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c sowie gegebenenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 nach Ablauf von zwei Monaten nach Ausscheiden der verantwortlichen Person bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht erfolgt.“

15. In § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bewilligung“ die Wortfolge „einschließlich der Feststellung der Eignung der Betriebsstätte“ eingefügt.

16. § 10 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit a bis c, g und h sowie gegebenenfalls des § 4 Abs. 2 und sämtliche Nachweise die für die Beurteilung der Eignung der Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 1 erforderlich sind;“

17. § 10 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. im Falle, dass eine Bewilligung als Vermittlerin oder Vermittler beantragt wird, die Angabe von Namen und Anschrift der Person, an die Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden sollen, sowie einen Nachweis über die Bewilligung dieser Person zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer in der Betriebsstätte nach diesem Gesetz.“

18. In § 10 Abs. 2 tritt an die Stelle des Verweises „§ 5 Abs. 3“ der Verweis „§ 5 Abs. 2“ und weiters wird der Verweis „§ 13 Abs. 2 bis 5“ durch den Verweis „§ 13 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

19. In § 11 Abs. 1 tritt an die Stelle des Verweises „§ 5 Abs. 2 lit. b“ der Verweis „§ 4 Abs. 2 lit. b“ und an jene des Verweises „§ 5 Abs. 1 lit f“ der Verweis „§ 5 Abs. 1 lit a“.

20. In § 12 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder einen gleichwertigen Bonitätsnachweis“.

21. In § 12 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder der gleichwertige Bonitätsnachweis“.

22. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „an Buchmacherinnen und Buchmacher“ durch die Wortfolge „vermittelt werden oder Wettkundinnen oder Wettkunden an Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer“ ersetzt.

23. § 13 Abs. 2 und 3 lauten:

- (2) Wetterminals müssen
 - a) mit einer Gerätetype bezeichnet sein und eine Seriennummer aufweisen;
 - b) gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische und dergleichen hervorgerufene Einflüsse gesichert sein;
 - c) automatisch eine fortlaufend nummerierte Bestätigung in Papierform über jeden Abschluss einer Wette ausfolgen, welcher der Gegenstand der Wette, das Datum und die Uhrzeit des erfolgten Abschlusses, Name und Anschrift der abschließenden Wettunternehmerin oder des abschließenden Wettunternehmers, der Betriebsstandort des Wettermals sowie der Name der Vermittlerin oder des Vermittlers, der geleistete Wetteinsatz, die von der abschließenden Buchmacherin oder dem abschließenden Buchmacher gebotene Quote und der in Aussicht gestellte Gewinn entnommen werden können;
 - d) nach Abschluss jeder sportlichen Veranstaltung, in deren Zusammenhang Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt oder Wetten direkt abgeschlossen oder vermittelt wurden, am Bildschirm über Aufruf Informationen über das Ergebnis und über allfällige Zwischenstände zur Verfügung stellen.
- (3) In Betriebsstätten ohne Wettannahmeschalter dürfen Wettermals weiters nicht
 - a) Einsätze von mehr als 50 € pro Wette zulassen;
 - b) mit Wertkarten benutzbar gemacht werden;
 - c) auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld benutzbar gemacht werden.“

24. § 13 Abs. 4 und 5 entfallen.
25. In § 14 Abs. 2 lit c entfällt der Verweis „§ 13 Abs. 2 bis 5“ samt den Klammerausdrücken.
26. In § 14 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „welche von diesem Sachverhalt erfahren hat“ samt dem davor und danach befindlichen Beistrichen.
27. In § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „für Buchmacherinnen und Buchmacher“ durch die Wortfolge „je-der Wettunternehmerin und jedes Wettunternehmers“ ersetzt.
28. § 15 Abs. 2 lit. a lautet „Bestimmungen über die Höhe, die Art und die Form der Entrichtung von Wetteinsätzen;“.
29. An § 15 Abs. 2 lit. b wird vor dem abschließenden Strichpunkt die Wortfolge „sowie das Verbot diese als Wettkundinnen und Wettkunden zu vermitteln“ eingefügt.
30. In § 15 Abs. 2 lit. c entfallen das Wort „Buchmacher“ sowie der daran anschließende Bindestrich.
31. In § 15 Abs. 2 lit. d wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden die folgenden lit. e und f angefügt:
 „e) die Angabe der Öffnungszeiten;
 f) Angaben darüber, wann, wo und unter welchen Voraussetzungen Wettgewinne eingelöst werden können.“
32. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
 „(2a) Das Wettreglement von Buchmacherinnen oder Buchmachern muss zusätzlich Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten, die Art der Wetten (Einzel- oder Kombiwetten usw.), die jeweilige Wettgewinnberechnung und die Gewinnerstattung enthalten.“
33. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „jedenfalls“ durch das Wort „zusätzlich“ ersetzt.
34. § 15 Abs. 3 lit. b und d entfallen, lit. c wird nunmehr als lit. b bezeichnet und der Strichpunkt am Ende von lit. c wird durch einen abschließenden Punkt ersetzt.
35. In § 15 Abs. 4 wird das Wort „jedenfalls“ durch das Wort „zusätzlich“ ersetzt und in § 15 Abs. 4 lit. a entfällt das Wort „vermittelten“.
36. § 15 Abs. 4 lit. c bis g entfallen und lit b. lautet:
 „b) Name und Anschrift der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers, an welche oder welchen Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden. Bei mehreren Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern müssen einfach nachvollziehbare Hinweise zur gezielten Auswahl enthalten sein.“
37. In § 15 Abs. 7 wird die Wortfolge „Genehmigung eines Wettreglements dessen Gesetzeskonformität“ durch die Wortfolge „Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 die Gesetzeskonformität des Wettreglements“ ersetzt; weiters entfällt der zweite Satz.
38. § 15 Abs. 8 entfällt.
39. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:
 „Beschränkungen von Wetten
 § 16a. Es dürfen nur Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden, welche
 a) mit maximal neun anderen Wetten kombiniert abgeschlossen werden sollen;
 b) in der Zukunft beginnende sportliche Veranstaltungen zum Gegenstand haben, ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis.“
40. In § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schrift“ die Wortfolge „den Namen der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers sowie“ eingefügt.
41. In § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Im Fall der Ausübung der Tätigkeit als Vermittlerin oder Vermittler ist zusätzlich der Name der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers, an die oder den die Wettkundinnen und Wett-

kunden vermittelt werden, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Betriebsstätte jederzeit deutlich und gut lesbar anzubringen.“

42. In § 18 Abs. 3 ist der Verweis „§ 5 Abs. 1 lit.f“ durch den Verweis „§ 5 Abs. 1 lit. a“ zu ersetzen.

43. § 19 lautet:

- „(1) Die Teilnahme an einer Wette darf nur volljährigen und nicht selbstgesperrten Personen ermöglicht werden.
- (2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer muss durch die Einrichtung eines geeigneten Kontrollsystems dafür sorgen, dass der Aufenthalt in Räumen einer Betriebsstätte nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. In Betriebsstätten ohne ständige Aufsicht durch verantwortliche Personen der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers oder durch diese oder diesen selbst muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass bereits der Zutritt zur Betriebsstätte nur volljährigen und nicht selbstgesperrten Personen ermöglicht wird.
- (3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person hat die Identität (Name und Geburtsdatum) der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten. Diese Informationen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.
- (4) Vor dem Eingang zu Räumen, in denen eine Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt wird, ist durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer oder die verantwortliche Person auf das Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche gut sichtbar und dauerhaft hinzuweisen.
- (5) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette in Betriebsstätten mit oder ohne Wettterminals selbst sperren lassen (Selbstsperrre). Die Selbstsperrre erfolgt durch schriftliche Mitteilung der in § 26 Abs. 4 Z 1 lit. a, c, d, f und g angeführten Daten an die Behörde oder an die Wettunternehmerin oder an den Wettunternehmer, die oder der diese Mitteilung unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten hat. Diese schriftliche Mitteilung ist ab ihrem Einlangen bei der Behörde unwiderruflich.
- (6) Eine Aufhebung der Sperre gemäß Abs. 5 ist frühestens nach zwei Jahren und nur auf Verlangen der gesperrten Person durch die Behörde möglich.
- (7) Die Behörde hat jeder Wettunternehmerin und jedem Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit oder ohne Wettterminals die Sperre nach Abs. 5 sowie deren Aufhebung samt Namen und Geburtsdatum der gesperrten Person mitzuteilen. Sämtliche Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer haben durch geeignete organisatorische und betriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass gesperrte Personen in ihren Betriebsräumen nicht an Wetteln teilnehmen können.
- (8) In Betriebsstätten, in denen der Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen stattfindet (ausgenommen in Gaststätten), gelten die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Fall sowie Abs. 2 bis 7 und 9 nicht, wenn
 - 1. das äußere Erscheinungsbild nicht dem eines Wettlokals entspricht,
 - 2. der Umsatz durch Handelstätigkeiten (Tabakwaren, Printmedien, etc.) den Umsatz durch den Abschluss von Wetteln überwiegt,
 - 3. Wettkundinnen und Wettkunden nur ein kurzes Verweilen im Betrieb gestattet und ihnen keine Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird,
 - 4. der Wetteinsatz pro Person und Aufenthalt im Betrieb 50 € nicht übersteigt,
 - 5. im Betrieb der Abschluss von Livewetten nicht angeboten wird und
 - 6. im Betrieb kein Wettterminal aufgestellt ist.
- (9) Wurde wegen des Aufenthaltes einer oder mehrerer minderjähriger Personen in einer Betriebsstätte bereits zwei Mal eine Verwaltungsstrafe rechtskräftig verhängt, kann die Behörde die Schaffung einer geeigneten Zutrittskontrolle gemäß Abs. 2 2. Satz auch in Betriebsstätten mit ständiger Aufsicht anordnen. In dem Bescheid zur Anordnung der Maßnahme hat die Behörde eine angemessene Frist festzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ausübung der Bewilligung nur unter der Bedingung der Schaffung dieser Maßnahmen zulässig. Dieser Bescheid ist Teil des Bewilligungsbescheides.“

44. In § 20 Abs. 2 lit. g wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender lit. h angefügt:

„h) Anzahl der mit diesem Wettschein abgeschlossenen Wetteln.“

45. In § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Wetteinsätzen, die pro Wettabchluss oder in Kombination von zeitnah hintereinander getätigten Wettab schlüssen einen Geldbetrag von 1.000 € übersteigen, sowie bei Wettgewinnen, die pro Gewinn oder in Kombination mehrerer zeitnah hintereinander erhaltener Gewinne einen Geldbetrag von 2.000 € übersteigen, haben die Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer im Wettbuch zusätzlich die Identität der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des Lichtbildausweises, unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes oder Gewinnes festzuhalten.“

46. § 21 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Weder die Wettkundin oder der Wettkunde noch eine sonstige dritte Person darf über diese Meldung an die Geldwäschekontrollstelle in Kenntnis gesetzt werden. Die Annahme von Wetteinsätzen sowie die Auszahlung von Gewinnen, von denen die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer vermutet, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, sind erst durchzuführen, wenn der Verdacht nicht mehr besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorganges die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.“

47. In § 21 werden folgende Abs. 4 bis 9 angefügt:

- „(4) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die für ihren oder seinen Wettbetrieb bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten und darauf aufbauend angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung dieser Risiken vorzusehen. Die Angestellten sind jedenfalls über die Bestimmungen des § 21 sowie über die gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz nachweislich zu belehren.
- (5) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat
 - 1. Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, insbesondere solche mit Personen aus oder in Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, und
 - 2. Vorgängen mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen,
 - 3. komplexen oder unüblich großen Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster
 besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In solchen Fällen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch festzuhalten.
- (6) Als glaubwürdige Quelle im Sinne des Abs. 5 Z 1 in Bezug auf Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Ein Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung liegt insbesondere dann nahe, wenn
 - 1. die Wettkundin oder der Wettkunde, die für sie oder ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der sie oder er eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, einen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,
 - 2. die Treugeberin oder der Treugeber oder die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer den Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist oder
 - 3. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.
- (8) In Bezug auf Vorgänge mit politisch exponierten Personen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer
 - 1. angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht,
 - 2. sich die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss oder der Vermittlung einer Wette oder zur Vermittlung einer Wettkundin oder eines Wettkunden vorzubehalten,
 - 3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und

die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen eines Vorgangs eingesetzt werden und

4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

Dies gilt auch dann, wenn die Wettkundin oder der Wettkunde bereits akzeptiert wurde und sich nachträglich herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese während des laufenden Vorgangs zu einer politisch exponierten Person wird. Diese Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntmaßen nahestehen. Wenn eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt betraut ist, so hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer für mindestens zwölf Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessen und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, dass spezifisch für politisch exponierte Personen ist.

- (9) Besteht der begründete Verdacht, dass die Wettkundin oder der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer diese oder diesen aufzufordern, ihre oder seine Identität, die Identität der Treugeberin oder des Treugebers sowie die Berechtigung zur Vertretung nachzuweisen. Handelt es sich bei der Treugeberin oder dem Treugeber um eine juristische Person, ist auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur nachzuweisen. Dieser Vorgang sowie die dabei erhaltenen Informationen sind im Wettbuch festzuhalten. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nachweis ungenügend, dürfen mit dieser Wettkundin oder diesem Wettkunden keine weiteren Wetten abgeschlossen, keine weiteren Wetten dieser Person vermittelt werden, darf diese Wettkundin oder dieser Wettkunde nicht vermittelt werden und dürfen keine Gewinne ausgezahlt werden. Weiters ist die Behörde darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Besteht ein Verdacht gemäß Abs. 2 so hat die Behörde nach Abs. 3 vorzugehen.

48. In § 23 Abs. 1 wird der Verweis „§ 13 Abs. 2 bis 5“ durch den Verweis „§ 13 Abs. 2 und 3“ ersetzt.“

49. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „fortgesetzt“ durch das Wort „offenkundig“ ersetzt, der Verweis „§ 24 Abs. 1 Z 1 bis 17“ wird durch den Verweis „§ 24 Abs. 1 Z 1 bis 18“ ersetzt und nach der Wortfolge „Beschlagnahme der Wettterminals“ wird ein Beistrich eingefügt.

50. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Über eine Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann unter Nachweis ihrer oder seiner Eigentümerschaft Beschwerde gegen einen Beschlagnahmbescheid beim Verwaltungsgericht erheben.“

51. § 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine Verfügung nach Abs. 3 ist auf Antrag unverzüglich zu widerrufen, wenn zu erwarten ist, dass künftig jene Vorschriften dieses Gesetzes, deren Nichteinhaltung für die Maßnahme der Schließung der Betriebsstätte bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die wettunternehmerische Tätigkeit rechtmäßig ausübt oder ausüben will oder die Inhaberin oder Inhaber der Betriebsstätte ist.“

52. In § 23 Abs. 6 wird die Wortfolge „beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 oder 3“ durch die Wortfolge „an das Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 4“.

53. In § 24 Abs. 1 Z 1 entfällt „oder § 4“.

54. In § 24 Abs. 1 Z 2 lautet: „als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer einer Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt;“.

55. In § 24 Abs. 1 Z 3 entfällt „gemäß § 6 Abs. 2“.

56. In § 24 Abs. 1 Z 4 entfällt „§ 6 Abs. 4 und“.

57. In § 24 Abs. 1 Z 9 wird nach „§ 16“ Folgendes eingefügt: „oder 16a“.

58. In § 24 Abs. 1 Z 12 entfällt die Wortfolge „Abs. 1 bis 4“.

59. In § 24 Abs. 1 Z 14 wird der Verweis „§ 21 Abs. 1 und 2“ durch „§ 21 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 9“ ersetzt und der abschließende Beistrich wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

60. In § 24 Abs. 1 Z 17 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

61. In § 24 Abs. 1 wird folgende Z 18 angefügt:

„18. der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer Wettterminals oder sonstige technische Hilfsmittel, mit denen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößen wird, zur Verfügung stellt, obwohl diese Person von der rechtswidrigen Verwendung dieser Geräte wusste oder hätte wissen müssen.“

62. § 24 Abs. 4 und 5 lauten:

- „(4) Von der Behörde für verfallen erklärte Gegenstände, welche nach ihrer Beschaffenheit nur dazu bestimmt sind, einer Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer zu dienen, sind nach Rechtskraft des Bescheides zu vernichten.
- „(5) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2008, für die Einhaltung dieses Gesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem bei der Behörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung der oder des Bestellten eingelangt ist.“

63. § 25 Abs. 1 Z 1 entfällt und die übrigen Ziffern werden mit 1 beginnend neu durchnummerniert.

64. In § 26 Abs. 1 1. Satz wird ersetzt durch:

„(1) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Erteilung der Bewilligung (§§ 3 bis 6), der Kenntnisnahme von Anzeigen (§ 7), des Erlöschens und der Entziehung der Bewilligung (§ 8) und des Ruhens der Bewilligung (§ 9) folgende Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers, der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch jeder Geschäftsführerin oder jedes Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jeder sonstigen zur Vertretung der juristischen Gesellschaft nach außen befugten Person sowie jeder als verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a genannten Person und der jeweiligen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (z.B. Buchmacherinnen und Buchmacher) zu verarbeiten.“

65. In 26 Abs. 2 1. Satz wird die Wortfolge „Bewilligungsinhaberin und des Bewilligungsinhabers“ durch die Wortfolge „Antragstellerin oder des Antragstellers, der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers“ ersetzt, weiters wird die Wortfolge „der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer sowie der verantwortlichen Person bzw. der verantwortlichen Personen“ durch die Wortfolge „jeder Geschäftsführerin oder jedes Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jeder sonstigen zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugten Person, jeder als verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a genannten Person“ ersetzt und die Wortfolge „auch automationsunterstützt zu verwenden“ durch „zu verarbeiten“ ersetzt.

66. In 26 Abs. 3 1. Satz wird die Wortfolge „Anzeigelegung für“ durch die Worte „Durchführung von“ ersetzt, weiters wird die Wortfolge „Bewilligungswerberin und des Bewilligungswerbers“ durch die Wortfolge „Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers“ ersetzt, die Wortfolge „der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer sowie der verantwortlichen Person bzw. der verantwortlichen Personen“ wird durch die Wortfolge „jeder Geschäftsführerin oder jedes Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jeder sonstigen zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugten Person, jeder als verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a genannten Person“ ersetzt; weiters wird nach dem Wort „Wettequipments“ ein Beistrich und danach die Wortfolge „der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsstätte“ eingefügt und die Wortfolge „auch automationsunterstützt zu verwenden“ durch „zu verarbeiten“ ersetzt.

67. In 26 Abs. 4 1. Satz wird die Wortfolge „Bewilligungswerberin und des Bewilligungswerbers“ durch die Wortfolge „Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers“ ersetzt; weiters wird die Wortfolge „der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer sowie der verantwortlichen Person bzw. der verantwortlichen Personen“ durch die Wortfolge „jeder Geschäftsführerin oder jedes Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jeder sonstigen zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugten Person, jeder als verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a genannten Person, der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsstätte, der Eigentümerin und des Eigentümers der Wettterminals bzw. des Wettequipments“ ersetzt und die Wortfolge „auch automationsunterstützt zu verwenden“ durch „zu verarbeiten“ ersetzt.

68. In 26 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, die von der Wettkundin oder dem Wettkunden zum Zweck der Selbstsperrre gemäß § 19 Abs. 5 bekannt gegebenen Daten (§ 26 Abs. 4 Z 1 lit. a, c, d und g angeführten Daten) an die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen gemäß § 3 zu übermitteln.“

69. In 26 Abs. 6 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt und nach dem Wort „Wien“ wird das Wort „zu“ eingefügt.

70. In 26 Abs. 9 wird die Wortfolge „Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000)“ durch die Wortfolge „Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Abl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 120/2017“ ersetzt und weiters wird der Punkt am Ende von § 26 Abs. 9 Z 3 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Ziffer 4 angefügt: „die Aufbewahrung von Protokolldaten für 3 Jahre.“.

71. Nach § 26 wird folgender § 26a samt Überschrift eingefügt:

„Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts

§ 9 und § 11 Abs. 1 bis 7 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG); BGBl. I Nr. 150/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017, sind auf Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 6 anwendbar.“

72. Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Aufgrund von Bewilligungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl. Nr. 26/2016, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2016 oder LGBl. Nr. 48/2016, erteilt wurden, darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer längstens bis zum Ende der Befristung der jeweiligen Bewilligung ausgeübt werden.“

73. 28 Z 1 entfällt.

74. § 29 Z 4 lautet:

„4. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 20.05.2015.“

Artikel II

Inkrafttreten

75. Dem § 30 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt

- (3) § 2 Z 3, § 13 Abs. 2 bis 3, § 14 Abs. 2 lit. c, § 15 Abs. 2 bis 4, § 16a, § 20, § 21 und § 24 Abs. 1 Z 18 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI Nr. xx/2018 treten mit Ablauf von drei Monaten nach Kundmachung in Kraft.
- (4) § 3, § 4, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 7, § 8 Abs. 2 lit. a, § 10, § 11 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 19 und § 28 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI Nr. xx/2018 treten mit Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung in Kraft.
- (5) § 26 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI Nr. xx/2018 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung, frühestens jedoch mit dem 25.05.2018 in Kraft
- (6) Mit Ausnahme der in den Abs. 3 bis 5 genannten Bestimmungen tritt das Landesgesetzes LGBI Nr. xx/2018 mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Der vorliegende Entwurf dient einerseits der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (4. Geldwäschere Richtlinie und Datenschutz-Grundverordnung) und andererseits der Anpassung des Wiener Wettengesetzes an Erfahrungen, die sich aus der Praxis der Vollziehung ergeben haben.

Die Notwendigkeit dieser Novelle ergab sich primär aus europarechtlichen Bestimmungen, die einer Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Zur Umsetzung der 4. Geldwäschere Richtlinie wurde § 21 geändert. Die Datenschutz-Grundverordnung sowie das neue Datenschutzgesetz erfordern eine entsprechende Anpassung von § 26. Genaue Ausführungen hierzu finden sich im folgenden Punkt „Umsetzung von EU-Recht“.

Schutzzwecke des Gesetzes bleiben der Jugendschutz, der Schutz vor Wettsucht sowie die Prävention von Geldwäsche. Das Gesetz ist unter Berücksichtigung dieser wesentlichen öffentlichen Interessen auszulegen und eine Umgehung der Bestimmungen auf Kosten dieser Ziele darf nicht möglich sein.

Unter diesem Gesichtspunkt wird mit dieser Novelle die Definition der Vermittlerin bzw. des Vermittlers neu formuliert. Damit wird klargestellt, dass die Tätigkeit der Vermittlung ein „Zusammenbringen“ der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers mit der Wettkundin bzw. dem Wettkunden darstellt, wie es auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.06.2016, 2013/17/0415, betont. Ob eine Tätigkeit als Vermittlerin bzw. Vermittler vorliegt, ergibt sich aus der Zusammenschau aller Faktoren, die auf die Anbahnung eines Wettabschlusses hindeuten.

Ebenfalls dem Schutz der oben genannten öffentlichen Interessen dient der Entfall der Standortbewilligung. An den Voraussetzungen für diese Bewilligung hat sich im Wesentlichen (abgesehen von der zwingenden Voraussetzung der Feststellung der Eignung der Betriebsstätte) nichts geändert. Unter welchen Bedingungen eine Feststellung der Eignung der Betriebsstätte zu erfolgen hat, wird in § 5 definiert, wobei diese Regelung an jene des Veranstaltungsrechts angelehnt ist.

Die Anzeigepflichten (mit Ausnahme der Anzeigepflichten im Hinblick auf Wettterminals, welche aus systematischen Gründen weiterhin im Abschnitt IV – Bestimmungen betreffend Wettterminals – situiert bleiben) der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers werden in § 7 zusammengeführt. Das führt zu einer Erleichterung für die Rechtsanwenderin bzw. den Rechtsanwender.

§ 15, der die Inhaltserfordernisse des Wettreglements regelt, wird neu strukturiert, sodass sämtliche Arten von Wettunternehmungen nunmehr den gleichen Mindestinhalt in ihre Wettreglements aufzunehmen haben.

Um Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes effektiv und rasch unterbinden zu können, wird als Voraussetzung für die Möglichkeit zu Beschlagnahme die „Offenkundigkeit“ des Verstoßes im Gesetz vorgesehen. Bisher galt das Erfordernis eines „fortgesetzten Verstoßes“. Dadurch war es erforderlich Vorerhebungen durch Organe der Behörde durchzuführen. Die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer wurden (in der Regel auch schriftlich) darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie zur Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nicht befugt waren. Es zeigte sich jedoch in der überwiegenden Zahl der Fälle, dass diese Maßnahme nicht zu der erhofften Einstellung der wettunternehmerischen Tätigkeit führte. Stattdessen wurde diese Tätigkeit fortgesetzt bis die Terminals bei der nächsten behördlichen Kontrolle beschlagnahmt wurden. Nunmehr kann bereits bei Offenkundigkeit des Verstoßes das Wettterminal, der Wettschalter etc. beschlagnahmt und die Gefährdung der Wettkundinnen und Wettkunden unverzüglich beendet werden.

Umsetzung von EU-Recht

4. Geldwäsche-Richtlinie (§ 21)

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäsche-Richtlinie, ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73–117) erfordert eine Änderung des Wiener Wetttengesetzes.

Gemäß Art. 8 der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass die Verpflichteten angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren einschließlich in Bezug auf ihre Kundinnen und Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten.

Art. 11 der Richtlinie nennt die Umstände, unter denen die Verpflichteten Sorgfaltspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden anzuwenden haben. Gemäß Buchstabe d sind diese Sorgfaltspflichten von Anbietern von Glücksspieldiensten im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem bei Ausführung von Transaktionen in Höhe von € 2.000 oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, anzuwenden.

Da das Wiener Wetttengesetz, LGBI 26/2016, bisher geldwäscherelevante Sorgfaltspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden ausschließlich bei Wetteinsätzen, die pro Wettabchluss einen Geldbetrag von € 1.000 übersteigen, vorsah und daher Gewinne über € 2.000 möglich waren, ohne dass die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer zur Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten angehalten war, hatte eine Anpassung des Wiener Wetttengesetzes zu erfolgen.

Auch war diese Sorgfaltspflicht auf Transaktionen in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, auszudehnen.

Art. 13 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-Richtlinie nennt die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gegenüber Kundinnen und Kunden. Gemäß Buchstabe a hat die verpflichtete Person die Identität der Kundin bzw. des Kunden festzustellen und auf Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, zu überprüfen. Entsprechend Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie sind den Verpflichteten diese Sorgfaltspflichten vorzuschreiben.

Art. 35 der Richtlinie schreibt vor, Transaktionen, von denen die Verpflichteten wissen oder vermuten, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst durchzuführen, wenn die in Art. 33 Abs. 1 vorgeschriebenen Maßnahmen (Meldung an zentrale Meldestelle für Geldwäsche) durchgeführt wurden. Gemäß Art. 39 hat die verpflichtete Person die betroffene Person nicht darüber in Kenntnis zu setzen, dass eine Meldung an die Meldestelle erfolgt ist. Dies wird durch die Hinzunahme des § 21 Abs. 4 umgesetzt.

Die Angestellten sind gemäß Art. 46 über die Regelungen betreffend Geldwäsche und Datenschutz zu informieren. Dem Wiener Wetttengesetz ist daher die Bestimmung des § 21 Abs. 4 hinzuzufügen, die zur nachweislichen Belehrung der Angestellten verpflichtet.

Die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer wird durch Abs. 5 verpflichtet Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das bedeutet, dass die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer in einem solchen Fall soweit möglich den Hintergrund dieser Transaktion zu prüfen hat. Gegebenenfalls ist eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle im Sinne des Abs. 2 vorzunehmen.

Entsprechend Art. 20 haben die Verpflichteten bei Transaktionen mit oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten des Art. 13 auch angemessene Risikomanagementsysteme, einzurichten, um festzustellen, ob es sich bei den Kundinnen und Kunden oder

der wirtschaftlichen Eigentümerin oder dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine politisch exponierte Person handelt.

Datenschutz-Grundverordnung (§ 26)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EU) 2016/679, (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88) ist unmittelbar anzuwenden und gilt ab dem 25.05.2018. Das bisherige Datenschutzgesetz 2000 wurde umfangreich geändert. Die Verfassungsbestimmungen sind bestehen geblieben, während die übrigen Bestimmungen aufgehoben und durch neue ersetzt wurden (mit Ablauf des 24.05.2018).

Unbeschadet des Transformationsverbotes enthält die DSGVO Regelungsspielräume, die im Rahmen der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 und 3 iVm Art. 6 Abs. 1 lit. c und e fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Aufgrund dessen besteht die Möglichkeit, materienspezifische Datenschutzregelungen – gestützt auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie – beizubehalten oder neu zu erlassen.

Da das DSG 2000 durch die unmittelbare Anwendbarkeit der DSGVO bzw. des geänderten Datenschutzgesetzes (DSG) nicht mehr anwendbar sein wird, sind Verweise auf das DSG 2000 anzupassen. Weiters haben sich zahlreiche Bezeichnungen (z.B. Verwendung von Daten gemäß § 4 Z 8 DSG 2000 – Verarbeitung gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO) geändert. Das Gesetz ist an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Art. 6 DSGVO bestimmt, wann die Verarbeitung von Daten rechtmäßig ist, und zwar gemäß Abs. 1 lit. c dann, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, der der Verantwortliche unterliegt, und gemäß lit. e auch dann, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Gemäß Abs. 3 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Abs. 1 lit. c und e durch Unionsrecht und das Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt, festgelegt. Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Abs. 1 lit. e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Art. 14 regelt die Verpflichtung zur Information der betroffenen Person, wenn ihre personenbezogenen Daten nicht bei ihr erhoben wurden. Diese Verpflichtung findet gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. c keine Anwendung, wenn die Erlangung oder Offenlegung von Daten durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Betroffenen vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Eine solche Regelung ist auch im § 26 Wiener Wetttengesetz vorgesehen, um der Verpflichtung zur Anwendung der Informationspflicht durch den Verantwortlichen (den Magistrat) entgegenzuwirken.

In § 26 Abs. 1 bis 4 werden die Daten, welche verarbeitet werden dürfen, ebenso wie der Zweck, zu dem sie verarbeitet werden dürfen, genannt. Dabei kommt es durch die Behörde zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, nämlich der Bewilligung und Beaufsichtigung von Wettunternehmungen. Diese Aufgabe dient konkret dem Jugendschutz, dem Schutz vor Wettsucht und der Prävention von Geldwäsche. § 26 Abs. 9 sieht weiters geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen vor und nennt diesbezügliche Vorkehrungen.

Entsprechend Art. 14 Abs. 5 lit. c finden die Abs. 1 bis 4 daher keine Anwendung und besteht keine Informationspflicht, auch wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Datenschutzfolgenabschätzung

Die DSGVO sieht in Art. 35 Abs. 1 vor, dass der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchführt, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Eine solche Folgenabschätzung kann allerdings gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO unterbleiben, falls die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c oder e auf einer

Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte. Die Abs. 1 bis 7 gelten dann nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.

Ar. 35 Abs. 7 DSGVO legt bezüglich der Folgenabschätzung folgende Inhalte fest:

- a) Eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
- b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Art. 35 Abs. 1 und
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

Eine Prüfung im Hinblick auf diese Voraussetzungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung vorliegen:

Die Verarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c der DSGVO auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates, dem der Verantwortliche unterliegt. Das Wiener Wettengesetz regelt in § 26 den konkreten Verarbeitungsvorgang.

Zu den Voraussetzungen des Abs. 7 im Einzelnen:

Ad a) § 26 Abs. 1 bis 5 ermächtigt den Magistrat der Stadt Wien zur Verarbeitung von Daten. Dabei werden sowohl die Daten, welche verarbeitet werden dürfen (z.B. Name, Geschlecht, Kontaktdaten, Staatsbürgerschaft), als auch der Personenkreis, dessen Daten verarbeitet werden dürfen (Wettunternehmerin bzw. Wettunternehmer, Wettkundinnen und Wettkunden etc.), und der Zweck der Verarbeitung (z.B. Erteilung der Bewilligung, Versagung der Bewilligung, Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren) genannt. Die berechtigten Interessen ergeben sich aus den Schutzzwecken dieses Gesetzes.

Die Verarbeitung von Daten erfolgt automationsunterstützt über das Programm Fabasoft eGov-Suite (ELAK – Elektronischer Akt), das der Magistrat der Stadt Wien zur Aktenführung verwendet. Die Verarbeitung von Daten in Bezug auf Verwaltungsstrafen erfolgt derzeit über den Verwaltungsstrafen-Clients des Magistrats Wien und zukünftig über das Programm VStV, welches auch im Bund Anwendung findet.

Ad b) Eine automationsunterstützte Verarbeitung der genannten Daten gewährleistet die Arbeit der Behörde, da der Zugriff auf diese Daten rasch und verlässlich erfolgen kann. Der Magistrat der Stadt Wien ist neben der Bewilligung von wettunternehmerischen Tätigkeiten insbesondere auch mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes betraut und bekämpft damit die negativen gesellschaftlichen Konsequenzen ungeregelter Wettunternehmungstätigkeiten.

Ad c) Allfällige Risiken ergeben sich im Rahmen der verwendeten Technik bei der Speicherung und der Übermittlung der Daten. Wie alle Computersysteme kann auch dieses Sicherheitslücken aufweisen. Dies stellt ein allgemeines Risiko dar, das bei jeder automationsunterstützten Verarbeitung von Daten auftritt.

Ad d) Durch strenge Sicherheitsvorkehrungen wird das Risiko entsprechend dem Stand der Technik niedrig gehalten. Aufgrund der Nutzung des etablierten Programms Fabasoft eGov-Suite (ELAK) und dessen regelmäßiger Wartung erscheint eine Verwirklichung dieses Risikos unwahrscheinlich. Die Bediensteten werden regelmäßig im Hinblick auf die Wahrung des Datenschutzes geschult und verpflichten sich durch Unterzeichnen einer Datenschutzvereinbarung. Der Magistrat der Stadt Wien trifft in größtmöglichem Ausmaß Vorsorge gegen Missbrauch (IKS).

Eine Datenschutzfolgenabschätzung vor jeder Verarbeitung von Daten nach diesem Gesetz kann daher entfallen.

Finanzielle Auswirkungen

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch die Änderung des Wiener Wettengesetzes keine zusätzlichen Kosten bzw. kein Mehraufwand erstehen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2 und 3 (§ 1 und § 2 Z 3 und 7):

Die Definition der Vermittlerin bzw. des Vermittlers wird konkretisiert und damit an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angepasst. In der Entscheidung vom 28.06.2016, 2013/17/0415, stellt der Verwaltungsgerichtshof mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des OGH (vgl. RIS-Justiz RS0118755) klar, dass sich die Vermittlungstätigkeit selbst einer gesetzlichen Definition entzieht, da die an sie zu stellenden Anforderungen je nach Geschäftszweig und Lage des Falls stark variieren. Der Begriff „Vermitteln“ bedeutet jedoch, zwei potenzielle Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner zusammenzubringen und zum Geschäftsabschluss zu bewegen. Der Verfassungsgerichtshof sprach schon in seiner Entscheidung vom 02.10.2013, B 1316/2012-13, aus, dass eine Vermittlerin bzw. ein Vermittler von Wettkundinnen und -kunden nicht unmittelbar eine Wette abschließt oder vermittelt, sondern vielmehr die Kundin bzw. den Kunden an die Buchmacherin bzw. den Buchmacher oder die Totalisatorin bzw. den Totalisateur vermittelt.

Da somit durch die Vermittlerin bzw. den Vermittler nur Personen zusammengebracht werden und um eine Verwechslung mit der Tätigkeit der Totalisatorin bzw. des Totalisateurs („... *wer Wetten zwischen Wettkundinnen und Wettkunden (...)* vermittelt“) auszuschließen, ist die Wortfolge „*derartige Wetten und*“ in § 1, das Wort „*Wetten*“ in § 2 Z 3 sowie die Wortfolge „*Wetten oder*“ in § 2 Z 7 zu streichen.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Z 3):

Die Definition der Vermittlerin bzw. des Vermittlers wird konkretisiert und an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs angepasst (siehe bereits die Erläuterungen zu Art. I Z 1, 2, und 3): Das Gesetz stellt nun nicht mehr auf das „Weiterleiten“ sondern auf das „Zusammenbringen“ von Personen ab, womit die Tätigkeit der vermittelnden Person exakter umschrieben wird. Ebenso wie im Falle der „Weiterleitung“ handelt es sich auch beim „Zusammenbringen“ nicht um ein physisches Zusammentreffen der zukünftigen Vertragsparteien, sondern um ein geschäftliches. Daher kann das Zusammenbringen – wie auch bisher das Weiterleiten – etwa durch Wettterminals oder Personen (z.B. Angestellte) erfolgen.

Nunmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass den Vertragsabschluss erleichternde oder ermögliche Einrichtungen zur Vermittlungstätigkeit im Sinn des § 2 Z 3 zählen. Beispielhaft werden im Gesetz die Auszahlung von Gewinnen, die Übertragung von Sportereignissen, der Betrieb von Geschäftslokalen mit dem Erscheinungsbild eines Wettlokals sowie die Ausstellung von Wettkarten genannt. Weiters wäre darunter auch das Zur-Fügung-Stellen einer Internetverbindung (etwa via WLAN) mit dem offensichtlichen Zweck der Ermöglichung von Wettabschlüssen in einer Betriebsstätte zu subsumieren. Dieser Zweck zeigt sich beispielsweise durch die Aufstellung von Infoterminals, die Installation von Bildschirmen, auf denen Sportereignisse übertragen werden, oder das Erscheinungsbild der Betriebsstätte an sich. Das Abstellen auf das äußere Erscheinungsbild ist auch in vergleichbaren Rechtsmaterien ein zulässiges Kriterium dafür, ob eine Tätigkeit einem Materiengesetz unterliegt. So wird zB in § 1 Abs. 6 GewO im Hinblick auf die Frage, ob die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, vorliegt, auf das „Erscheinungsbild eines einschlägigen Gastbetriebes“ abgestellt.

Die beispielhaft aufgezählten Maßnahmen erleichtern den Abschluss der Wette. Die Infrastruktur eines Wettlokals samt der Information über Sportereignisse animiert dazu, Wetten auch zu platzieren. Das Angebot der unmittelbaren Auszahlung eines allfälligen Gewinns oder die Möglichkeit der Bebuchung der Karte kann die Entscheidung der Kundin bzw. des Kunden ebenso beeinflussen.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung wird als Vermittlungspartnerin bzw. -partner nicht nur auf eine Buchmacherin bzw. einen Buchmacher oder eine andere Person abgestellt, sondern auf natürliche oder juristische Personen im Sinne der Z 1 (Buchmacherinnen und Buchmacher), Z 2 (Totalisatorinnen und Totalisatoren) sowie andere Personen. Andere Personen könnten etwa Personen sein, die nicht gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln oder auch andere Vermittlerinnen und Vermittler. Es soll einer Umgehung dieses Gesetzes durch unübliche Weiterleitungsstrukturen vorgebeugt werden.

Ferner ist Vermittlerin oder Vermittler, wer seine mit einer Wettunternehmerin oder einem Wettunternehmer abgeschlossene oder von dieser oder diesem vermittelte Wette gegen Entgelt gewerbsmäßig veräußert. Dieser Zusatz soll Vertragskonstruktionen, die eine Umgehung der Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes zum Zweck haben, verhindern. So soll beispielsweise nicht die Möglichkeit bestehen, zahlreiche Wetten mit einer Buchmacherin oder einem Buchmacher abzuschließen und diese Wetten anschließend an andere Personen gewerbsmäßig zu veräußern, ohne die Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes einhalten zu müssen. Deshalb wird klargestellt, dass diese Tätigkeit ebenfalls eine wettunternehmerische darstellt.

Zu Art. I Z 4 (§ 3)

Bisher unterschied das Gesetz zwischen einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer und einer Standortbewilligung (ehemals § 4 Abs. 1). Das Erfordernis einer separaten Standortbewilligung entfällt mit dieser Novelle. Die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer hat wie bisher für jede Betriebsstätte um eine Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer in dieser anzusuchen. Im Rahmen dieser Bewilligung erfolgt eine Eignungsfeststellung der Betriebsstätte. Eine Bewilligung kann nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Eignung festgestellt wurde. Dies entspricht der bisherigen – separaten – Standortbewilligung.

Zu Art. I Z 5 (§ 4)

Da die Standortbewilligung in der Feststellung der Eignung der Betriebsstätte in § 3 aufgegangen ist, kann § 4 Abs. 1 (alt) entfallen. § 4 Abs. 2 (alt) regelte die Anzeigepflicht bei Auflösung einer Betriebsstätte und die darauf folgende schriftliche Kenntnisnahme der Behörde. Diese Bestimmung wird in § 7 Abs. 1 lit. c (neu) übergeführt. In § 7 (neu) sind nunmehr sämtliche Anzeigepflichten der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers angeführt (ausgenommen Anzeigepflichten in Bezug auf Wettterminals).

Aufgrund des Entfalls des § 4 (alt), können die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung (ehemals § 5) im neuen § 4 definiert werden. Inhaltlich ändert sich Folgendes:

§ 4 Abs. 1 nennt die Voraussetzungen für die Bewilligung nach § 3. In lit. e wird als solche die Vorlage eines Wettreglements wie in der Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 1 lit. e gefordert. Nunmehr wird klargestellt, dass das Wettreglement den Bestimmungen des § 15 zu entsprechen hat.

Bisher war in § 5 Abs. 1 lit. f eine Bestimmung betreffend die Namhaftmachung mindestens einer verantwortlichen Person für jede Betriebsstätte enthalten. Diese Regelung betrifft die jeweilige Betriebsstätte und sollte daher im Rahmen der Feststellung der Eignung der Betriebsstätte geprüft werden (§ 5 Abs. 1 lit. a neu).

Im neu geschaffenen § 4 Abs. 1 lit. f wird nunmehr als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung festgehalten, dass gleichzeitig mit dieser Bewilligung die Eignung der Betriebsstätte oder auch mehrerer Betriebsstätten, in der oder denen die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt werden soll, festgestellt werden muss. Damit ist im Einklang mit § 3 2. Satz klargestellt, dass eine Bewilligung nicht erteilt werden kann, wenn nicht eine geeignete Betriebsstätte besteht.

§ 5 Abs. 3 (alt) führte besondere Voraussetzungen an, wenn die Tätigkeit als Wettunternehmerin bzw. als Wettunternehmer unter Zuhilfenahme von Terminals ausgeübt wird. Die Aufstellung von Terminals bezieht sich jeweils auf eine bestimmte Betriebsstätte. Die Prüfung dieser Voraussetzungen hat im Rahmen der Eignungsfeststellung zu erfolgen. § 5 Abs. 3 (alt) wird daher in den neu zu schaffenden § 5 Abs. 2 übertragen.

In § 4 Abs. 3 (neu) wird klargestellt, dass eine Bewilligung für die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden an eine Person, die nicht über eine Bewilligung zur Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer an der betreffenden Betriebsstätte verfügt, nicht erteilt werden darf. Dementsprechend hat die Antragstellerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 11 auch einen Nachweis vorzulegen, wonach die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer, an die oder den die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden erfolgen soll, über eine entsprechende Bewilligung verfügt. Dabei muss es sich selbstverständlich um eine Bewilligung nach dem Wiener Wetttengesetz oder (aufgrund einer Übergangsbestimmung) nach dem Gesetz betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens StGBI 1919/388, handeln. Diese Regelung stellt keine Änderung der bisherigen Rechtslage dar, sondern spiegelt die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs wider. Im Erkenntnis vom 28.06.2012, 2011/16/0148, stellte der VwGH fest, dass der Ort des Wettabschlusses auch bei Vermittlung von Wettkunden an einen Buchmacher am Standort des Wettterminals liegt. Daher übt in diesem Fall auch der Buchmacher eine Wettunternehmertätigkeit in Wien aus, für die eine Bewilligung nach dem Wiener Wetttengesetz erforderlich ist.

Zu Art. I Z 6 (§ 5)

In § 5 werden die Voraussetzungen für die Eignung der Betriebsstätte genannt. Nur bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen kann die Eignung festgestellt werden.

Wie schon die bisherige Rechtslage vorsah, ist eine verantwortliche Person für jede Betriebsstätte zu bestellen (§ 5 Abs. 1 lit. a). Es erfolgen sprachliche Anpassungen an die Bestimmung des § 9 Abs. 3 VStG (verantwortliche Person).

§ 5 Abs. 1 lit. b macht die Feststellung der Eignung von der Gestaltung der Betriebsstätte im Hinblick auf ihre Lage Größe, Beschaffenheit und Einrichtung abhängig. Die Einhaltung des Standes der Technik ist ebenso wie die Einhaltung der Bestimmungen des § 19 (insbesondere Zugangsbeschränkung) Voraussetzung für die Feststellung der Eignung. Auf die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen wird hingewiesen. Diese Norm dient dem Schutz der in der Betriebsstätte befindlichen Personen sowie der Umgebung, der Umwelt, der (potentiellen) Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Jugend. Es wird auf den Stand der Technik abgestellt, welcher in § 5 Abs. 1 lit. b 2. und 3. Satz definiert wird. Durch die Betriebsstätte darf keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung bestehen. Das entspricht der bisherigen Behördenpraxis zur Standortbewilligung.

Die Behörde wird im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 lit. b eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durch eine sachverständige Person zu veranlassen haben, die ein Gutachten über die Eignung der Betriebsstätte erstellt und gegebenenfalls erforderliche Auflagen vorschlägt. Zwar wird Rücksicht auf die Umgebung der Betriebsstätte genommen, doch leitet sich aus dieser Bestimmung keine Parteistellung der Anrainerinnen und Anrainer ab.

Ebenso regelt wie bisher § 5 Abs. 2 (bisher geregelt in § 5 Abs. 3) zusätzliche Voraussetzungen, wenn die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer durch ein oder mehrere Terminals ausgeübt wird. Da diese Voraussetzungen in jeder Betriebsstätte mit Terminals einzuhalten sind, ist deren Prüfung im Rahmen einer Feststellung der Eignung der Betriebsstätte sinnvoll.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 1 und 2)

§ 6 Abs. 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Behörde die Bewilligung nach § 3 zu erteilen hat. Auf die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen wird hingewiesen. Zunächst müssen die Voraussetzungen des § 4 (Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer) und des § 5 (Feststellung der Eignung der Betriebsstätte) zur Gänze erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Bewilligung nicht erteilt werden. Des Weiteren dürfen weder die in § 5 Abs. 1 lit. b genannten Schutzinteressen (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Schutz der Umwelt - insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) noch das öffentliche Interesse des Jugendschutzes, des Schutzes von Wettkundinnen und Wettkunden, des Schutzes vor Wettsucht sowie der Vorbeugung von Geldwäsche verletzt werden. Diese Schutzinteressen stellen den Maßstab dar, an dem die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 zu messen sind.

§ 6 Abs. 2 regelt den Mindestinhalt des Bescheides, mit dem die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt wird. Dieser hat sich im Wesentlichen nicht geändert (zuvor geregelt in § 6 Abs. 1 alt.).

Im Fall der Vermittlung durch Wettterminals ist nun auch die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer, an die bzw. an den vermittelt wird, festzuhalten (Z 3).

Die für jede Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 1 lit. a bestellte verantwortliche Person ist nunmehr ebenfalls in den Spruch des Bescheides aufzunehmen (Z 5).

In Z 6 wird die Feststellung der Eignung der Betriebsstätte als Teil des Spruchs des Bewilligungsbescheides normiert.

Zu Art. I Z 8 (§ 6 Abs. 4 und Abs. 5)

§ 6 Abs. 4 (alt) enthält Anzeigepflichten der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers. Aus systematischen Erwägungen und zur Förderung der Übersichtlichkeit des Gesetzes werden diese Anzeigepflichten der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers in einer eigenen Bestimmung in § 7 mit den weiteren Anzeigepflichten der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers zusammengeführt.

Der neu geschaffene Abs. 4 stellt klar, dass die Bewilligung bei erstmaliger Erteilung nicht länger als für die Dauer von drei Jahren erteilt werden darf. Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer, denen erstmals eine Bewilligung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend das Wettenrecht erteilt wird, haben somit rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung um neuerliche Bewilligung anzusuchen, um zu verhindern, dass ein bewilligungsloser Zustand entsteht. Anschließend kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Dauer von mehr als drei Jahren bewilligt werden.

Wird die Betriebsstätte geändert, so ist neuerlich um Feststellung der Eignung anzusuchen. Erst nach Feststellung der Eignung darf die Tätigkeit in der Betriebsstätte ausgeübt werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 7)

§ 7 enthält Anzeigepflichten der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Bewilligung nach § 3. Diese Anzeigepflichten bestanden bereits in der bisher geltenden Fassung, wurden nun jedoch in einem Paragraphen gesammelt geregelt, der mit der Überschrift „Anzeigepflichten“ bezeichnet ist. Diese Änderung war aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes angebracht.

Ursprünglich waren in § 7 (alt) die Versagungsgründe genannt. Im Wesentlichen wurde lediglich festgehalten, dass die Erteilung einer Bewilligung zu versagen ist, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Normierung dieses Umstandes kann jedoch unterbleiben, da bereits in § 6 Abs. 1 festgehalten ist, dass eine Bewilligung nur zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass eine Bewilligung zu versagen ist, sollten die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht vorliegen.

Eine eigene Genehmigung der namhaftgemachten Geschäftsführerin bzw. des namhaftgemachten Geschäftsführers oder der namhaftgemachten verantwortlichen Person kann entfallen und wird nicht mehr speziell als Versagensgrund angeführt. Die Voraussetzung der Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers ist bereits in § 4 Abs. 2 lit b (ehem. § 5 Abs. 2 lit. b) enthalten, wobei die Erfüllung der Voraussetzungen des gesamten § 4 für die Erteilung einer Bewilligung erforderlich ist. Folglich wird die gesamte Bewilligung versagt, wenn nicht eine dem § 4 Abs. 2 lit. b entsprechende Person bestellt wurde. Selbiges gilt für die Bestellung einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a (ehemals § 5 Abs. 1 lit. f).

Gemäß § 7 Abs. 2 ist eine Anzeige gemäß Abs. 1 lit. a bis c von der Behörde binnen 2 Monaten nach Erstattung dieser Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Eine Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 lit. c ist von der Behörde immer zur Kenntnis zu nehmen, da für diese keine gesetzlichen Voraussetzungen bestehen. Mit Anzeige der Auflassung der Betriebsstätte bzw. mit Zurücklegen der Bewilligung bei der Behörde ist die Auflassung bzw. Zurücklegung mit all ihren Rechtswirkungen erfolgt. Auf die Kenntnisnahme der Behörde kommt es nicht an.

Der Bescheid über die Kenntnisnahme einer Bestellung (sowohl „Neubestellung“ als auch „Austausch“ stellen eine Bestellung dar) gemäß Abs. 1 lit. a und b wird zu einem Bestandteil des Bewilligungsbescheides und ändert diesen insofern ab, als die betreffende Person bestellt wird.

Im Falle einer Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 lit. a oder b erfordert die Kenntnisnahme der Behörde das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a bis c bzw. auch des § 10 Abs. 1 Z 3 und 4. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde gemäß Abs. 3 einerseits das Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen und andererseits die Bestellung der Person zu untersagen. Die Regelung des § 7 orientiert sich dabei grundlegend an jener des § 345 Abs. 5 und 6 GewO 1994 BGBI. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBI. I Nr. 96/2017.

Zu Art. I Z 10 bis 14 (§ 8)

§ 8 regelt das Erlöschen und die Entziehung von Bewilligungen. Bisher wurde die Entziehung als Zurücknahme bezeichnet.

In Abs. 1 werden die Gründe genannt, die zu einem Erlöschen der Bewilligung führen. Das bedeutet, dass das Eintreten dieser Umstände ex lege zu einer ex nunc Endigung der Bewilligung führt. Zur Wiedererlangung wäre ein neuerlicher Antrag erforderlich.

Betreffend § 8 Abs. 1 lit. f und lit. g kommt es zu einer Anpassung der Nomenklatur. Diese werden außerdem aus systematischen Erwägungen in Abs. 2 (lit. d und e) übergeführt.

§ 8 Abs. 2 lit. d (ehemals § 8 Abs. 1 lit. f) wird insofern ergänzt als der Personenkreis festgeschrieben wird, dessen rechtskräftige Bestrafung nach den genannten Gesetzen zu einer Entziehung der Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin bzw. Wettunternehmer führt, nämlich die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemäß § 4 Abs. 2 lit. b oder eine sonstige zur Vertretung nach außen berufene Person, die verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a, gegen eine verantwortliche Beauftragte oder einen verantwortlichen Beauftragten sowie eine natürlichen Person, die über maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb verfügt. Bestehen zwei rechtskräftige Bestrafungen nach den genannten Gesetzen gegen eine dieser Personen, so hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

Weiters wurde klargestellt, welche Verstöße gegen das Wiener Wettengesetz zu einer Entziehung der Bewilligung führen. Entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 14.06.2014, G 6/2014, begrenzt das Sachlichkeitsgebot den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung von Sanktionen für rechtswidriges Verhaltens. Es ist hinsichtlich des Unrechtsgehaltes eines gesetzlich verpönten Verhaltens zu differenzieren. Daher führt nicht jede Verletzung der Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes zu einem Entziehungsverfahren, sondern nur entsprechend schwerwiegender.

In § 8 Abs. 2 lit. a und dem neuen lit. d und e (ehemals § 8 Abs. 1 lit. f und g) wurden die Verweise an die neue Rechtslage angepasst. In lit. b und c wurden Wortwiederholungen gestrichen.

Zu Art. I Z 15 bis 18 (§ 10)

Da es zu einer Umstrukturierung des Gesetzes gekommen ist, waren die Verweise auf andere Paragraphen dieses Gesetzes anzupassen.

Hinzugekommen ist aufgrund des neu geschaffenen § 5 das Erfordernis, sämtliche zur Beurteilung der Eignung der Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 1 benötigten Unterlagen beizubringen. Welche Unterlagen das im Einzelnen sind, hängt von der Betriebsstätte ab. In jedem Fall wird ein Plan der Betriebsstätte mit Einzeichnung sämtlicher Verkehrs- und Fluchtwege und Angabe des vorgesehenen Fassungsraums erforderlich sein.

Gemäß Abs. 1 Z 11 hat die Person, die einen Antrag auf Bewilligung der Tätigkeit als Vermittlerin oder Vermittler stellt, auch den Namen jener Person anzugeben, an die Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden sollen. Weiters hat sie einen Nachweis darüber vorzulegen, dass diese Person (beispielsweise die Buchmacherin oder der Buchmacher) auch zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer am Standort der Betriebsstätte berechtigt ist. Das bedeutet sie hat einen aufrechten Bewilligungsbescheid vorzulegen oder zumindest die Bescheidzahl anzugeben.

Zur Klarstellung, dass der Antrag auf Bewilligung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gemäß § 3 auch einen Antrag auf Feststellung der Eignung der Betriebsstätte impliziert wird im Eingangssatz des § 10 auf die Feststellung hingewiesen.

Zu Art. I Z 19 (§ 11 Abs. 1)

Aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes waren die Verweise auf andere Paragraphen dieses Gesetzes anzupassen.

Zu Art. I Z 20-21 (§ 12 Abs. 1 und 2)

Die Möglichkeit der Erbringung eines einer Bankgarantie gleichwertigen Bonitätsnachweises entfällt.

Zu Art. I Z 22 bis 24 (§ 13)

§ 13 betrifft Bestimmungen über Wettterminals und regelt deren Beschaffenheit und Nutzungsbedingungen.

In § 13 Abs. 1 war eine Umformulierung vorzunehmen, da die Tätigkeit als Vermittlerin oder Vermittler sich nicht auf die Vermittlung von Wetten, sondern auf die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden bezieht und die Tätigkeit der Vermittlung von Wetten (Totalisatorin oder Totalisateur) aufzunehmen war.

Da die bisher in § 13 Abs. 2 getroffenen Beschränkungen von Wetten nicht nur im Falle der Nutzung eines Wettterminals sinnvoll erscheinen, werden diese in den Abschnitt V (Bestimmungen betreffend Wettunternehmungen), nämlich in den neu zu schaffenden § 16a, verschoben und gelten nunmehr für sämtliche Wettabschlüsse, die diesem Gesetz unterliegen.

§ 13 Abs. 3 entfällt gänzlich. Das Verbot für „Wetten-Vermittlung“ aus Anlass aufgezeichneter sportlicher Veranstaltungen (bisher § 13 Abs. 3 lit. a) ist nicht erforderlich, da § 16a nun bereits vorsieht, dass Wetten ausschließlich in der Zukunft stattfindende sportliche Veranstaltungen zum Gegenstand haben dürfen. Das Verbot der Ermöglichung der Benutzung eines Wettterminals durch zwei oder mehrere Personen gleichzeitig kann entfallen. Ermöglicht ein Gerät zwei oder mehr Personen gleichzeitig den Abschluss von Wetten etc. so handelt es sich entsprechend der Definition des § 2 Z 8 um zwei oder mehr Wettterminals. Gemäß § 2 Z 8 ist ein Wettterminal im Sinne dieses Gesetzes eine technische Einrichtung in einer Betriebsstätte, die über eine Datenleitung einer Person, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes

unmittelbar den Abschluss einer Buchmacherwette mit der Bewilligungsinhaberin als Buchmacherin, mit dem Bewilligungsinhaber als Buchmacher oder einer oder eines vom Wettunternehmen angegebenen Buchmacherin oder Buchmachers zu deren oder dessen Bedingungen und Quoten ermöglicht. Befinden sich beispielsweise in einem Gehäuse zwei Touchbildschirme, so sind dies trotz des einheitlichen Gehäuses zwei technische Einrichtungen, die über mindestens eine Datenleitung jeweils einer Person den Abschluss einer Wette ermöglichen. Diese Bestimmung kann daher entfallen.

Die bisher in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Regelungen werden mit leichten Abänderungen in die Absätze 2 und 3 verschoben.

Zu Art. I Z 25 (§ 14 Abs. 2 lit. c)

Der Verweis auf § 13 Abs. 2 bis 5 ist aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes nicht mehr korrekt. Da sämtliche Bestimmungen, die dieses Gesetz über Wettterminals trifft, einzuhalten sind, kann der Verweis gänzlich entfallen.

Zu Art. I Z 26 (§ 14 Abs. 4)

Da nur eine Behörde, nämlich der Magistrat der Stadt Wien, für die Überprüfung von gesetzlichen Voraussetzungen, die das Wettengesetz vorgibt, zuständig ist, kann der Zusatz „welche von diesem Sachverhalt erfahren hat“ entfallen.

Zu Art. I Z 27 bis 36 (§ 15 Abs. 1 bis 4)

§ 15 wird neu geordnet und die Anforderungen an Wettreglements leicht abgeändert und vereinheitlicht. Abs. 1 bleibt wie bisher bestehen. Diese Umstrukturierung des § 15 Abs. 2 bis 4 soll zu einer Reduktion der Bestimmungen und leichteren Lesbarkeit des Gesetzes führen.

Abs. 2 zählt nunmehr Informationen auf, die in jedem Wettreglement enthalten sein müssen, unabhängig davon, in welcher Art die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer im Sinne des § 2 Z 4 ausgeübt wird. In den darauf folgenden Absätzen werden den unterschiedlichen Arten der Tätigkeit als Wettunternehmerin bzw. Wettunternehmer Informationen zugeordnet, die in deren Wettreglement jedenfalls zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Angaben enthalten sein müssen.

Zur Verdeutlichung des Umstandes, dass die in den diesen aufgezählten Angaben zusätzlich zu jenen des Abs. 2 im Wettreglement anzuführen sind, wird das Wort „jedenfalls“ in Abs. 3 und 4 durch das Wort „zusätzlich“ ersetzt.

Um die Begrifflichkeiten des Wiener Wettengesetzes beizubehalten wird in Abs. 4 lit. b das Wort „Wetten“ durch „Wettkundinnen und Wettkunden“ ersetzt, da die Tätigkeit der Vermittlung im Sinne des § 2 Z 3 nicht die Vermittlung von Wetten impliziert.

Zu Art. I Z 37 (§ 15 Abs. 7)

Die Genehmigung des Wettreglements erfolgt konkludent mit der Erteilung der Bewilligung. Da das Wettreglement damit auch Teil des Bewilligungsbescheides wird, ist jede Änderung des Wettreglements durch die Behörde zu bewilligen. Eine separate Genehmigung des Wettreglements, wie die vorhergehende Formulierung des § 15 Abs. 7 nahelegte, kann damit entfallen. Entspricht das Wettreglement nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so ist die Bewilligung zu versagen. Dies wird mit der gegenständlichen Änderung klargestellt.

Die Prüfung der Gesetzeskonformität bezieht sich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes, insbesondere der Bestimmungen des § 15.

Dass im Falle, dass keine entsprechende Verbesserung erfolgt, die Bewilligung zu versagen ist, ergibt sich bereits aus den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit § 15, und kann daher der Hinweis auf die Versagung der Bewilligung im Fall der Nicht-Befolgung gestrichen werden.

Zu Art. I Z 38 (§ 15 Abs. 8)

Das Hinzufügen notwendig erscheinender Bestimmungen durch die Behörde ohne Zustimmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers als Bescheidauflage muss nicht in einem eigenen Absatz geregelt werden. Die Behörde ist bereits durch § 6 Abs. 1 berechtigt, Auflagen und Bedingungen in den Bescheid aufzunehmen.

Zu Art. I Z 39 (§ 16a)

Die bisher in § 13 Abs. 2 geregelten Beschränkungen von Wetten sollen nicht mehr nur für an Wettterminals abgeschlossene Wetten gelten, sondern für alle gewerbsmäßig abgeschlossenen Wetten. Daher wurden diese Bestimmungen von Abschnitt IV (Bestimmungen betreffend Wettterminals) in Abschnitt V (Bestimmungen betreffend Wettunternehmungen) verschoben.

Lit. b wurde im Unterschied zur Vorfassung umformuliert und damit präzisiert. Er stellt nun auf „in der Zukunft beginnende sportliche Veranstaltungen“ ab. Es wird damit zweifelsfrei klargestellt, dass das sportliche Ereignis, auf das gewettet werden soll, noch nicht begonnen haben soll. Eine Ausnahme stellt das Wetten auf Teil- und Endergebnisse dar. Auf diese darf auch während des Spielverlaufs noch gewettet werden. Andere typische Live-Wetten, wie etwa im Falle eines Fußballspiels auf den nächsten Eckball oder das nächste Tor, sind nicht erlaubt und stellen verbotene Wetten im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 5, nunmehr § 25 Abs. 1 Z 4, dar. Auch bei Wetten, wie zB „wer gewinnt die verbleibende Spielzeit?“ oder „wer schießt in der restlichen Spielzeit mehr Tore?“ handelt es sich um verbotene Live-Wetten. Bei Wetten auf Ergebnisse beziehen sich alle darauf platzierten Wetten auf dasselbe Ereignis, während bei dieser Art von Wetten ein „neuer Spielteil“ (eine bestimmte Restzeit eines sportlichen Ereignisses) erschaffen wird und während des Spiels in kurzen Abständen eine Unzahl von Wetten auf jeweils unterschiedliche Ereignisse gesetzt werden könnten, da nach jeder dieser Wetten die verbleibende Spielzeit eine andere (kürzere) ist.

Das Endergebnis stellt den Endstand des Spiels nach dessen Ende dar. Ein Teilergebnis ist das Ergebnis nach einem bestimmten Abschnitt der sportlichen Veranstaltung. Bereits in den Erläuternden Bemerkungen zur Stammfassung des Wiener Wettingesetzes wurden zulässige Teilergebnisse angeführt („z.B. Halbzeit im Fußball, Drittelfeld im Eishockey, Satz im Tennis usgl.“). Daraus wird deutlich, dass unter Teilergebnissen jedenfalls nur die Hauptunterteilungen eines sportlichen Ereignisses zu verstehen sind, nicht aber weitere Untergliederungen: zB im Tennis die Satzergebnisse, nicht aber die Spiele (Games) oder Punkte (Points); bei Eishockey die Drittelergebnisse, nicht aber etwa das Ergebnis eines Power-Plays; bei Schirennen die beiden Durchgänge, nicht aber etwa das Ergebnis nach der ersten Gruppe, etc.

Zu Art I Z 40 und 41 (§ 17 Abs. 2 und 3)

In § 17 wird wie bisher die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte geregelt. Aus den Materialien zum Wiener Wettingesetz, LGBI. Nr. 26/2016, geht hervor, dass diese Kennzeichnungspflicht der Information der Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Überprüfungsorganen der Behörde dient. Aus ihr soll hervorgehen, wer welche Tätigkeit in der jeweiligen Betriebsstätte ausüben darf. Damit steht fest, dass bereits bisher auch der Name der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers in die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte aufzunehmen war. Im Gesetzestext wird dies nun zur Verdeutlichung noch einmal explizit in Abs. 2 angeführt.

Der neu geschaffene Abs. 3 verpflichtet die Vermittlerin bzw. den Vermittler von Wettkundinnen und Wettkunden in die äußere Geschäftsbezeichnung nunmehr auch die Wettunternehmerin bzw. den Wettunternehmer (z.B. die Buchmacherin oder den Buchmacher) aufzunehmen, an die oder den die Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden. Die Bezeichnung dieser Wettunternehmerin oder dieses Wettunternehmers hat zusätzlich auch im Inneren der Betriebsstätte deutlich und gut lesbar auszuhangen. Dabei ist wichtig, dass diese Informationen jedenfalls von dem Ort aus, an dem die Wetten abgeschlossen werden (z.B. im Umfeld des Terminals oder des Wettannahmeschalters) deutlich ersichtlich ist. Da der Wettvertrag nicht mit der Vermittlerin oder dem Vermittler abgeschlossen wird, sondern mit einer anderen Person, ist es wichtig, die Kundinnen und Kunden bereits vor Vertragsabschluss oder Vertragsanbahnung darüber zu informieren.

Zu Art. I Z 42 (§ 18 Abs. 3)

Aufgrund der Umstrukturierung des Wiener Wettingesetzes hat eine Anpassung des Verweises zu erfolgen.

Zu Art. I Z 43 (§ 19)

§ 19 wird neu formuliert:

§ 19 Abs. 1 stellt ausdrücklich klar, dass die Teilnahme an Wetten nur volljährigen und nicht gesperrten Personen ermöglicht werden darf. Die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer ist daher verpflichtet,

tet das Alter der Personen zu überprüfen und die Identität mit der ihm von der Behörde übermittelten Liste der gesperrten Personen abzulegen.

§ 19 Abs. 2 regelt die Aufenthalts- bzw. Zutrittsbeschränkungen und stellt dabei darauf ab, ob in der Betriebsstätte eine ständige Aufsicht durch verantwortliche Personen der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers oder durch diese oder diesen selbst (in Folge: ständige Aufsicht) besteht: In Räumen einer Betriebsstätte mit ständiger Aufsicht ist der Aufenthalt nur volljährigen Personen gestattet. Demgegenüber ist in Betriebsstätten ohne ständige Aufsicht bereits der Zutritt nur volljährigen sowie auch nicht gesperrten Personen zu gewähren.

In Betriebsstätten mit ständiger Aufsicht hat die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer daher dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige sich nicht in der Betriebsstätte aufhalten. Wie konkret die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer dieser Verpflichtung nachkommt, bleibt ihr bzw. ihm überlassen (z.B. verpflichtende Kontrolle durch das anwesende Personal, Schranken im Eingangsbereich etc.) Als Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist die zeitlich kurzfristige Anwesenheit in der Betriebsstätte nach Betreten bis zur unmittelbar zu erfolgenden Entfernung anzusehen. In dieser Zeit darf die minderjährige Person in keiner Form an Wetttätigkeiten teilnehmen (weder zusehen noch selbst wetten). Dass junge Menschen (das sind Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) sich nicht in Wettbüros aufhalten dürfen, wird bereits in § 9 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002) geregelt. Auch nach dem Wiener Wettengesetz ist der Aufenthalt von Jugendlichen in einer Betriebsstätte nun jedenfalls verboten.

Betriebsstätten ohne ständige Aufsicht müssen durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch den Abgleich biometrischer Daten) gegen den Zutritt durch gesperrte und minderjährige Personen geschützt sein. Zutritt im Sinne dieses Gesetzes ist das über den unmittelbaren Eingangsbereich hinausgehende Betreten der Betriebsstätte. Das bedeutet, dass die elektronische Kontrolle bereits unmittelbar nach Durchschreiten der Eingangstür bzw. des Eingangsportals zu erfolgen hat.

Abs. 3 verpflichtet sämtliche Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer dazu, die Identität der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten und diese Informationen sieben Jahre lang aufzubewahren. Diese Pflicht zur Aufbewahrung der Daten dient unter anderem der Ermöglichung einer Kontrolle durch die Behörde (wurde einer gesperrte Person der Wettabschluss ermöglicht?). Die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer kann weiters seiner Verpflichtung im Hinblick auf den Schutz seiner Kundinnen und Kunden nur dann nachkommen, wenn sie bzw. er Kenntnis über das Spielverhalten dieser Personen hat. Zu diesem Zweck ist eine Aufbewahrung der Daten erforderlich.

Abs. 4 verpflichtet zur Anbringung eines dauerhaften Hinweises auf das Zutritts- bzw. Aufenthaltsverbot für Minderjährige vor dem Eingang zu Räumen, in denen die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt wird. Dieser Hinweis kann etwa durch die Anbringung eines Schildes erfolgen.

Die Selbstsperrre, die bisher in § 19 Abs. 4 bis 6 geregelt war, wurde in Abs. 5 bis 7 übergeführt. Abs. 7 stellt zudem klar, dass sämtliche Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer durch geeignete organisatorische und betriebliche Maßnahmen sicherzustellen haben, dass gesperrte Personen in ihren Betriebsräumen nicht an Wetten teilnehmen können. Zu diesem Zweck wird ihnen regelmäßig die Liste der gesperrten Personen übermittelt.

Abs. 8 sieht eine Ausnahme von den Bestimmungen der Abs. 1 zweiter Fall sowie 2 bis 8 vor. Sie bezieht sich auf Betriebsstätten, in denen der Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen stattfindet (ausgenommen Gaststätten) – sogenannte Tabaktrafiken. Der Betrieb von Tabaktrafiken ist im Tabakmonopolgesetz 1996 – TabMG 1996 geregelt. Gemäß § 5 Abs. 2 TabMG 1996 ist der Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, den Tabaktrafikantinnen und Tabaktrafikanten vorbehalten. Gemäß § 40 Abs. 1 TabMG 1996 dürfen auch Inhaberinnen und Inhaber einer Gastgewerbeberechtigung Tabakerzeugnisse unter gewissen Bedingungen verkaufen. Für die Ausnahmeregelung im gegenständlichen Abs. 8 waren daher die Gaststätten auszunehmen, da sie nur für die Tabaktrafiken gelten soll.

Gemäß § 23 Abs. 3 TabMG 1996 darf die Tätigkeit als Lotto- und Totoannahmestelle nur in einem solchen Umfang ausgeübt werden, dass der Charakter eines Tabakgeschäftes gewahrt bleibt. Gemäß § 37 Abs. 2 TabMG 1996 ist das Lokal einer Tabaktrafik von außen mit der Aufschrift „Tabak“ oder „Tabaktrafik“ zu versehen; ferner sind die als Kennzeichnung von Tabaktrafiken allgemein verwendeten und vom Bundesgremium der Tabaktrafikantinnen und Tabaktrafikanten anerkannten Zeichen anzubringen. Aus diesen Bestimmungen für Tabaktrafiken ergibt sich, dass diese sich bereits vom äußeren Erscheinungsbild von reinen Wettlokalen unterscheiden. Tabaktrafiken werden von Kundinnen und Kunden seit Jahrzehnten und sogar Jahrhunderten nicht in erster Linie wegen Wetttätigkeiten aufgesucht, da dieses Angebot nur ein untergeordnetes ist. Die Kundinnen und Kunden einer Tabaktrafik halten sich nur eine

kurze Zeit in dem Lokal auf; es ist nicht vorgesehen, dass sie über einen längeren Zeitraum in dem Lokal verbleiben und womöglich in kurzen Abständen hintereinander Sportwetten platzieren. Um dies sicherzustellen, wurde in § 19 Abs. 8 Z. 3 explizit normiert, dass Wettkundinnen und Wettkunden nur ein kurzes Verweilen im Betrieb gestattet und ihnen keine Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Dadurch kann ein Suchtverhalten durch die Abgabe einer Wette (TOTO-Wette) in einer Tabaktrafik erst gar nicht entstehen, da das häufige, kurz hintereinander erfolgende Wetten und die kurzfristige Erzielung eines Erlöses nicht möglich ist. Zur Absicherung dieser Annahmen wird in Abs. 8 Z. 5 der Abschluss von (erlaubten) Livewetten in Tabaktrafiken untersagt.

Bereits im TabMG 1996 sind die Standorte für Tabaktrafiken insofern limitiert, als in § 24 Abs. 1 normiert ist, dass eine Tabaktrafik an einem Standort, an dem bisher noch kein solches Geschäft bestand, nur dann errichtet werden darf, wenn hiefür ein dringender Bedarf besteht und eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabaktrafiken ausgeschlossen erscheint. Dadurch bestehen somit indirekt auch Beschränkungen für die Nebenangebote in den Trafiken wie die Wettaktivität.

Da schließlich in Tabaktrafiken seit jeher Tabakprodukte verkauft werden, die Kontrolle des Alters in diesen Einrichtungen daher üblich ist und die Bewerberinnen und Bewerber um eine Tabaktrafik zuverlässig sein müssen (§ 27 Abs. 1 Z. 3 und 4 TabMG 1996), sind bei einer Gesamtbetrachtung die in Abs. 8 normierten Ausnahmen betreffend den Zutritt zu diesen Lokalen und die Selbstsperrre von Personen auch aus Sicht des Gleichheitsgrundsatzes sachlich gerechtfertigt.

Die Festsetzung eines Betrages von 50 € in Abs. 8 Z. 4 entspricht der in § 13 Abs. 3 lit. a normierten Grenze für Betriebsstätten ohne Wettannahmeschalter. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sich die Tabaktrafiken eben von reinen Wettlokalen (auch mit Annahmeschalter) unterscheiden. Daher ist es sachlich gerechtfertigt, dieselbe betragsmäßige Beschränkung für Tabaktrafiken festzulegen.

Zu Art. I Z 44 (§ 20)

Auf dem Wettschein ist auch die Anzahl der abgeschlossenen Wetten zu dokumentieren. Aufgrund von komplizierten Wettkonstruktionen ist die Anzahl der Wetten nicht immer offensichtlich. Um der Wettkundin bzw. dem Wettkunden einen Überblick zu ermöglichen und die Kontrolle der Behörde zu erleichtern, ist daher zukünftig auch die Anzahl der mit diesem Wettschein abgeschlossenen Wetten zu vermerken.

Zu Art. I Z 45 bis 47 (§ 21)

Diese Änderung wurde durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie erforderlich (siehe „Umsetzung von EU-Recht“ im allgemeinen Teil dieser Erläuternden Bemerkungen).

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie haben die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer die Identität der Kundinnen und Kunden im Wettbuch bereits dann unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes oder Gewinnes festzuhalten, wenn der Wettabschluss einen Geldbetrag von € 1.000 übersteigt sowie dann, wenn in Kombination von zeitnah hintereinander getätigten Wettabschlüssen ein Geldbetrag von 1.000 € überstiegen wird, sowie bei Wettgewinnen, die pro Gewinn oder in Kombination mehrerer zeitnah hintereinander erhaltender Gewinne einen Geldbetrag von 2.000 € übersteigen.

Zeitnah hintereinander getätigte Wetten, sind etwa solche, die von der gleichen Person innerhalb eines Tages abgeschlossen wurde.

Durch den neu hinzugenommenen 2. Satz des Abs. 2 wird die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer dazu verpflichtet, die Annahme von Wetteinsätzen sowie die Auszahlung von Gewinnen, von denen sie bzw. er vermutet, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst durchzuführen, wenn die Geldwäschekompetenz in Kenntnis gesetzt wurde. Die Kundin bzw. der Kunde darf nicht über die Meldung an die Meldestelle informiert werden.

Abs. 4 sieht entsprechend Art. 8 der 4. Geldwäsche-Richtlinie vor, dass die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer bestehende Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten hat und darauf aufbauend ein Verfahren zur Kontrolle und zur Minderung der Risiken vorzusehen hat. Die Angestellten sind über die Regelungen betreffend Geldwäsche und Datenschutz zu informieren.

Die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer wird durch Abs. 5 verpflichtet unter anderem Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das bedeutet, dass die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer in

einem solchen Fall soweit möglich den Hintergrund dieser Transaktion zu prüfen hat. Gegebenenfalls ist eine Meldung an die Geldwäschekommission im Sinne des Abs. 2 vorzunehmen.

In welchen Staaten ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, ergibt sich gemäß Abs. 6 aus der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission.

Abs. 7 nennt weitere Umstände, unter denen insbesondere ein Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nahe liegt.

Abs. 8 betrifft erhöhte Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen. Der Begriff „politisch exponierte Person“ ist im Sinne des Art. 3 Z 9 der 4. Geldwäsche-Richtlinie zu verstehen.

Abs. 9 legt der Wettunternehmerin bzw. dem Wettunternehmer im Falle des Verdachts, dass eine Person als Treuhänderin oder Treuhänder einer anderen auftritt, besondere Pflichten auf. Die dabei erhaltenen Informationen sind im Wettbuch festzuhalten. Kann den Verpflichtungen nicht nachgekommen werden, weil die Person ihre Mitwirkung verweigert, so darf mit dieser kein Wettvertrag abgeschlossen werden.

Weiters ist die Behörde darüber in Kenntnis zu setzen. Je nachdem, ob ein Verdacht nach Abs. 2 vorliegt, hat die Behörde gegebenenfalls nach Abs. 3 vorzugehen.

Zu Art. I Z 48 (§ 23 Abs. 1)

Aufgrund der Neugliederung des Wiener Wettengesetzes war eine Anpassung des Verweises vorzunehmen.

Zu Art. I Z 49 (§ 23 Abs. 2)

Aufgrund der Gefahren im Hinblick auf den Jugendschutz, den Schutz der Wettkundinnen und -kunden vor Wettsucht etc. kann ein sofortiges Eingreifen bei Feststellung eines Verstoßes erforderlich sein. Aus diesem Grund wird das Erfordernis des fortgesetzten Verstoßes gegen jenes der Offenkundigkeit dieses Verstoßes ersetzt. Dies stellt eine Angleichung an andere gesetzliche Bestimmungen über behördliche Zwangsmaßnahmen dar (vgl. etwa. § 360 Abs. 2 und 3 GewO).

Weiters wurde ein Verweis aktualisiert.

Zu Art. I Z 50 (§ 23 Abs. 4)

Bisher war ausschließlich die Möglichkeit der Aufhebung einer Beschlagnahme vorgesehen (§ 23 Abs. 4 alt). Zur Aufhebung einer Betriebsschließung enthielt das Gesetz bisher keine Regelung. Mit dem neu eingeführten Abs. 5 wird eine solche geschaffen. Außerdem wird Abs. 5 (alt) nunmehr in Abs. 4 übergeführt.

Abs. 4 alt entfällt, da die Aufhebung der Beschlagnahme keine gesetzliche Anordnung erfordert. Bei einer Beschlagnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme der Entziehung eines Gegenstandes aus der Verfügungsmacht eines Betroffenen mit dem Zweck der Sicherung während des Verfahrens darüber, was mit dem Gegenstand endgültig zu geschehen hat. Ist daher der Zweck der Beschlagnahme durch den Ausspruch des Verfalls erreicht oder steht fest, dass der Zweck der Beschlagnahme nicht mehr gegeben ist, dann hat der Beschlagnahmebescheid seine normative Wirkung verloren (VwGH vom 06.09.2016, Ra 2015/09/0103). Wenn die Voraussetzungen für die Beschlagnahme entfallen, so ist der Gegenstand der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der verfügberechtigten Person zurückzugeben. Der Bescheid muss nicht mittels Bescheid aufgehoben werden und ist auch keine Regelung, die die Rückgabe der Gegenstände anordnet, erforderlich.

Das Erfordernis bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Landesgesetzes möglich ist, ergibt sich bereits aus der verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes. Eine eigene Anordnung ist nicht erforderlich und kann daher entfallen, um den Eindruck zu vermeiden, bei anderen behördlichen Maßnahmen wäre eine solche Interessenabwägung nicht erforderlich.

Zu Art. I Z 51 (§ 23 Abs. 5)

Im Unterschied zur Beschlagnahme sind die Bedingungen, unter denen eine mittels Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach Abs. 3 erfolgte Betriebsschließung aufzuheben ist, im Gesetz zu definieren. Die Aufhebung der Betriebsschließung wird auf Antrag einer Person, die die wettunternehmerische Tätigkeit ausübt oder ausüben will oder die Inhaberin oder Inhaber der Betriebsstätte (z.B. Vermieterin oder Vermieter, neue Mieterin oder neuer Mieter) ist, mit Bescheid verfügt. Damit soll sichergestellt werden, dass für den Fall, dass die Wettunternehmerin bzw. der Wettunterneh-

mer die Tätigkeit in der Betriebsstätte aufgibt, auch die nachfolgende Inhaberin bzw. der nachfolgende Inhaber die Aufhebung der Betriebsschließung beantragen kann.

Zu Art. I Z 52 (§ 23 Abs. 6)

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Klarstellung. Die Beschwerde kann gegen einen Bescheid gemäß Abs. 4 (Abs. 5 alt) erhoben werden, der eine Verfügung (Maßnahme) gemäß Abs. 2 oder 3 zum Gegenstand hat. Dieser Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Zu Art. I Z 53 bis 61 (§ 24 Abs. 1)

Diverse Verweise in den einzelnen Strafbestimmungen wurden angepasst und ein Verstoß gegen § 16a sowie die neu eingeführten Abs. 3 und 4 des § 21 ebenfalls unter Strafdrohung gestellt.

Zu Art. I Z 62 (§ 24 Abs. 4 und Abs. 5)

Bisher waren sämtliche Gegenstände (ausgenommen Geld), die von der Behörde für verfallen erklärt wurden, nach Rechtskraft des Bescheides zu vernichten. Da regelmäßig Gegenstände für verfallen erklärt werden, die auch für andere Tätigkeiten als den Abschluss von Wetten, deren Vermittlung oder für die Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden genutzt werden können, wurde die Bestimmung insoweit umformuliert, als der Vernichtung nur mehr Gegenstände zugeführt werden sollen, die nach ihrer Beschaffenheit ausschließlich der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer dienen (z.B. Wettterminals). Sonstige Gegenstände (z.B. Bildschirme) können entsprechend § 18 VStG nutzbringend verwertet werden.

Weiters ist die Wettunternehmerin bzw. der Wettunternehmer fortan verpflichtet, die Bestellung einer oder eines verantwortlichen Beauftragten gemäß. § 9 Abs. 2 und 3 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2008, der Behörde mitzuteilen und einen Nachweis über die Bestellung beizulegen. Diese Bestimmung orientiert sich an jener des § 23 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG.

Zu Art. I Z 63 (§ 25 Abs. 1)

Bisher wurde in § 25 Abs. 1 Z 1 eine Wette durch eine Wettunternehmerin oder einen Wettunternehmer ohne Bewilligung gemäß § 3 als verbotene Wette genannt. Eine solche Wette ist jedoch nicht per se verboten, sondern unterlag lediglich einer Bewilligungspflicht. Die Aufzählung in § 25 umfasst Wetten, die unter keinen Umständen stattfinden dürfen, da von ihnen eine bestimmte Gefahr ausgeht oder sie grausam, erniedrigend oder diskriminierend sind. In § 24 Abs. 1 Z 16 wird der Abschluss einer solchen Wette im Hinblick auf die Wettunternehmerin bzw. den Wettunternehmer mit einer Verwaltungsstrafe bedroht. Eine Wette, die ohne Bewilligung gemäß § 3 abgeschlossen wird, ist gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zwar ebenfalls verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionieren, doch ist es nicht die Wette an sich, die den Unrechtsgehalt aufweist, sondern der Umstand, dass diese durch eine Wettunternehmerin oder einen Wettunternehmer abgeschlossen wurde, der nicht die erforderliche Bewilligung durch die Behörde eingeholt hat und unter Umständen nicht über die Voraussetzungen verfügt, die dieses Gesetz für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer vorsieht. Systematisch hat § 25 Abs. 1 Z 1 (alt) daher zu entfallen. Die übrigen Punkte werden neu nummeriert.

Zu Art. I Z 64 bis 70 (§ 26 Abs. 1 bis 9)

Die Bezeichnung Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber wird durch „Wettunternehmerin und Wettunternehmer“ ersetzt, da diese Regelungen auch für Personen gelten, die (noch) keine Bewilligung erhalten haben.

Weiters haben sich zahlreiche Bezeichnungen (z.B. Verwendung von Daten gem. § 4 Z 8 DSG 2000 – Verarbeitung gem. Art. 4 Z 2 DSGVO) geändert. Das Gesetz wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Der Art. 4 Z 2 definiert die Verarbeitung wie folgt: „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Ver-

breitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“

Da der Begriff der Verarbeitung bereits die Verarbeitung mittels automationsunterstützter Verfahren impliziert, muss darauf in den einzelnen Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes nicht mehr ausdrücklich hingewiesen werden und entfällt daher die Wortfolge „auch automationsunterstützt“ in den entsprechenden Absätzen.

Die Abs. 1 bis 9 im Einzelnen:

Da die Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes im Rahmen dieser Novelle neu geordnet wurden, stimmen die Verweise in § 26 Abs. 1 nicht mehr überein. Diese Verweise innerhalb des Gesetzes werden entsprechend angepasst. Weiters wurde zur Anpassung an die neue Begrifflichkeit der DSGVO die Wortfolge „auch automationsunterstützt zu verwenden“ durch „zu verarbeiten“ ersetzt. Die Bezeichnung „Bewilligungsinhaberin und Bewilligungsinhaber“ wurde durch „Wettunternehmerin oder Wettunternehmer“ ersetzt. Weiters wurde dem Personenkreis jede sonstige zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugte Person hinzugefügt.

In Abs. 2 hat eine Anpassung des Begriffs „verarbeiten“ an die neuen Begrifflichkeiten des DSGVO zu erfolgen (gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO). Außerdem wird der Kreis der Personen, deren Daten verarbeitet werden, wie auch im Abs. 1 angepasst.

Wie bei den vorhergehenden Absätzen ist in Abs. 3 das Wort „verwenden“ durch den neuen Begriff gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO zu ersetzen und außerdem der Kreis der Personen, deren Daten verarbeitet werden, wie auch im Abs. 1 und 2 anzupassen. Weiters wird nun auch die Verarbeitung der genannten Daten der Inhaberin bzw. des Inhabers der Betriebsstätte ermöglicht und kann die Datenverarbeitung auch zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erfolgen.

Wie bei den vorhergehenden Absätzen ist in Abs. 4 das Wort „verwenden“ durch den neuen Begriff gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO zu ersetzen und außerdem der Kreis der Personen, deren Daten verarbeitet werden wie auch im Abs. 1 und 2 anzupassen. Die Verarbeitung der Daten des Inhabers bzw. der Inhaberin der Betriebsstätte sowie der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Geräte wurde zum Personenkreis hinzugenommen.

Abs. 5 kann entfallen. Der in Abs. 5 genannte § 22 Abs. 2 wurde mit der Novelle LGBI. 48/2016 aufgehoben.

Abs. 5 neu erlaubt es der Behörde die Identifikationsdaten von Wettkundinnen und Wettkunden, die sich selbst gesperrt haben, den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern zu übermitteln. Diese Regelung ist erforderlich, da die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber diese Daten benötigen um das Wetten durch selbst gesperrte Personen zu verhindern.

In Abs. 6 war das Wort „verwendet“ an die neue Begrifflichkeit der DSGVO anzupassen. Weiters wurde ein fehlendes Wort ergänzt.

Da das Datenschutzgesetz 2000 durch die DSGVO sowie das Datenschutzgesetz ersetzt wird, ist der Verweis zu aktualisieren. Die organisatorischen Vorkehrungen haben sich nun nach den neuen gesetzlichen Regelungen zu richten.

Außerdem wird klargestellt, dass Protokolldaten (also Daten über Zugriffe) für 3 Jahre aufzubewahren sind.

Zu Art. I Z 71 (§ 26a)

Bewilligte für Glücksspielautomaten und Wettunternehmer, die aufgrund landesgesetzlicher Bewilligungen eingerichtet sind, sind nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zur Einsichtnahme in das WiEReG ermächtigt. Zudem ist § 11 WiEReG, der die Verwendung der Auszüge aus dem Register regelt und vor allem die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis eines erweiterten Auszugs ermöglicht, nicht auf Landesbewilligte anwendbar. Da es sich hier um eine Konkretisierung der Sorgfaltspflichten handelt, bestand keine bundesgesetzliche Kompetenz.

Daher werden mit der gegenständlichen Bestimmung die §§ 9 und 11 Abs. 1 bis 7 WiEReG für Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 3 für anwendbar erklärt.

Zu Art. I Z 72 (§ 27)

Bereits bestehende Bewilligungen bleiben bis zum Ende der jeweiligen Befristung aufrecht. Im Übrigen ist auf § 27 Abs. 1 zu verweisen.

Zu Art. I Z 73 (§ 28)

Da sämtliche Verweise auf das Bankwesengesetz entfallen sind, kann dieses aus der Liste der Verweise auf Bundesrecht entfernt werden.

Zu Art. I Z 74 (§ 29 Z 9)

§ 29 Z 4 wird durch die Nennung der 4. Geldwäsche-Richtlinie ersetzt. Damit wird entsprechend dem Art. 67 der Richtlinie auf die betreffende Richtlinie Bezug genommen.

Zu Art. I Z 75 (§ 30 Abs. 3 bis 6)

Es ist zwischen Bestimmungen zu unterscheiden, welche sofort in Kraft treten, welche nach einer Frist von drei Monaten und jenen, die nach einer Frist von sechs Monaten ab Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten.

Nach einer Frist von drei Monaten ab Kundmachung des Gesetzes treten folgende Bestimmungen in Kraft:

- § 2 Z 3: Änderung der Definition der Vermittlerin bzw. des Vermittlers;
- § 13 Abs. 2 bis 3: Bestimmungen betreffend Wettterminals (Ausweisung auf Wetten an Schaltern etc, siehe § 16a);
- § 14 Abs. 2 lit. c: Anpassung der Verweise auf Bestimmung des § 13;
- § 15 Abs. 2 bis 4: Anpassung des Wettreglements;
- § 16a: Ausdehnung der Beschränkungen von Wetten auf Wetten, die nicht an Terminals abgeschlossen wurden;
- § 20: neue Angabe auf Wetttickets
- § 21: Geldwäschebestimmungen
- § 24 Abs. 1 Z 18 – Straftatbestand betreffend das Zur-Verfügung-Stellen von Geräten.

Nach einer Frist von sechs Monaten ab Kundmachung des Gesetzes treten folgende Bestimmungen in Kraft:

- § 3: Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer;
- § 4: Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer;
- § 5: Feststellung der Eignung der Betriebsstätte;
- § 6 Abs. 1 und 2: Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung und Mindestinhalt der Bewilligung;
- § 10: Vorlage des Nachweises;
- § 7: Anzeigepflichten
- § 8 Abs. 2 lit. a: Anpassung eines Verweises auf § 5;
- § 11 Abs. 1: Bestimmungen über die Zuverlässigkeit unter Anpassung an die neue Gliederung des Gesetzes;
- § 18 Abs. 3: Anpassung eines Verweises auf § 5;
- § 19: Beschränkung des Zutritts zu Räumen mit Wettterminals und Pflicht zur Identitätsfeststellung vor jeder Wette (zwecks Kontrolle der Selbstsperrre).
- § 28: Verweis auf Bankwesengesetz

Da keine gegenteiligen Regelungen vorgesehen wurden, sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anhängige Verfahren ab diesem Zeitpunkt nach der neuen Rechtslage zu beurteilen.

Die Bestimmungen über das Datenschutzgesetz treten erst mit In-Kraft-Treten des neuen DSG sowie der DSGVO in Kraft, andernfalls auf Bestimmungen verwiesen würde, die noch nicht Rechtsbestand geworden sind.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. Dieses Landesgesetz regelt den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisatorwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden.

§ 2. Die in diesem Landesgesetz verwendeten Begriffe sind jeweils im Sinne der nachfolgenden Begriffsdefinitionen zu verstehen:

1. bis 2. ...

3. Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wetterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

1. bis 2. ...

3. Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wetterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Vertrages mit einer Person im Sinne der Z 1 oder Z 2 oder einer anderen Person gewerbsmäßig zusammenbringt. Als Vermittlerin oder Vermittler betätigt sich insbesondere, wer Einrichtungen zur Erleichterung oder Ermöglichung des Vertragsabschlusses zur Verfügung stellt (z.B. Betrieb eines Geschäftslokals mit dem Erscheinungsbild eines Wettlokals, Übertragen von Sportereignissen, Gewinnauszahlung, Ausstellung von Wettkarten). Ferner ist Vermittlerin oder Vermittler, wer seine mit einer Wettunternehmerin oder einem Wettunternehmer abgeschlossene oder von dieser oder diesem vermittelte Wette gegen Entgelt gewerbsmäßig veräußert.

4. bis 6. ...

7. Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede ortsfeste, öffentlich zugängliche Einrichtung, in der Wetten von einer Buchmacherin oder von einem Buchmacher gewerbsmäßig abgeschlossen und/oder in der Wetten von einer Totalisatorin oder einem Totalisator vermittelt und/oder in der Wetten oder Wettkundinnen und Wettkunden von einer Vermittlerin oder einem Vermittler gewerbsmäßig vermittelt werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. Dieses Landesgesetz regelt den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisatorwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen und Wettkunden.

§ 2. Die in diesem Landesgesetz verwendeten Begriffe sind jeweils im Sinne der nachfolgenden Begriffsdefinitionen zu verstehen:

1. bis 2. ...

3. Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wetterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Vertrages mit einer Person im Sinne der Z 1 oder Z 2 oder einer anderen Person gewerbsmäßig zusammenbringt. Als Vermittlerin oder Vermittler betätigt sich insbesondere, wer Einrichtungen zur Erleichterung oder Ermöglichung des Vertragsabschlusses zur Verfügung stellt (z.B. Betrieb eines Geschäftslokals mit dem Erscheinungsbild eines Wettlokals, Übertragen von Sportereignissen, Gewinnauszahlung, Ausstellung von Wettkarten). Ferner ist Vermittlerin oder Vermittler, wer seine mit einer Wettunternehmerin oder einem Wettunternehmer abgeschlossene oder von dieser oder diesem vermittelte Wette gegen Entgelt gewerbsmäßig veräußert.

4. bis 6. ...

7. Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede ortsfeste, öffentlich zugängliche Einrichtung, in der Wetten von einer Buchmacherin oder von einem Buchmacher gewerbsmäßig abgeschlossen und/oder in der Wetten von einer Totalisatorin oder einem Totalisator vermittelt und/oder in der Wetten oder Wettkundinnen und Wettkunden von einer Vermittlerin oder einem Vermittler gewerbsmäßig vermittelt werden.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer
§ 3. Die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

Bestimmungen betreffend Betriebsstätten von Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmern

§ 4. (1) Für jede einzelne Betriebsstätte ist eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

(2) Die Auflassung einer Betriebsstätte ist der Behörde durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer unverzüglich anzuziegen. Die Behörde hat die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich zu bestätigen.

Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer
§ 3. Die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden, wenn für die betreffende Betriebsstätte gleichzeitig die Eignung festgestellt wird.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer

§ 4. (1) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer durch eine natürlichen Person sind gegeben, wenn diese Person

- a) eigenberechtigt ist,
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaates ist, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ist, sofern diese Person im Besitz eines Aufenthaltsstitels mit entsprechendem Zweckumfang ist,
- c) die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 11),
- d) einen Bonitätsnachweis gemäß § 12 Abs. 1 vorlegt,
- e) ein Wettsystem, das § 15 entspricht, vorlegt,
- f) gleichzeitig mit dieser Bewilligung die Feststellung der Eignung der Betriebsstätte oder Betriebsstätten, in der oder denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll, bewirkt,
- g) ein dem aktuellen Wissensstand entsprechendes Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Spiel- und Wettsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren betreiberunabhängigen, fachlich qualifizierten Spielschutzeinrichtungen sowie über den Jugendschutz vorlegt und

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- h) ein Konzept für ein Warnsystem mit abgestuften Wettenschutzmaßnahmen von der Wettteilnehmerinformation oder Wettteilnehmerinformation bis zur Wettteilnehmerstrafe oder Wettteilnehmerstrafe, abhängig vom Ausmaß der Besuche der Wettteilnehmerin oder des Wettteilnehmers in den Betriebsstätten einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers vorlegt.
- (2) Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist einer juristischen Person oder Personengesellschaft zu erteilen, wenn
- a) sie ihren Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat, in dem juristischen Personen nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist,
 - b) zumindest eine Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt ist, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis c erfüllt sowie über eine entsprechende Anordnungsbefugnis verfügt, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten und
 - c) die in Abs. 1 lit. d bis h geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (3) Die Bewilligung der Tätigkeit als Vermittlerin oder Vermittler darf nur erteilt werden, wenn die Vermittlung an eine Wettunternehmerin oder einen Wettunternehmer mit aufrichtiger Bewilligung für diese Tätigkeit in der jeweiligen Betriebsstätte erfolgt.

geltende Fassung

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer

- § 5. (1) Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn diese**
- a) eigenberechtigt ist,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWRAkkommens, der Schweiz oder eines Drittstaates ist, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ist, sofern diese Person im Besitz eines Aufenthaltsitels mit entsprechendem Zweckumfang ist,
 - c) die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 11),
 - d) einen Bonitätsnachweis gemäß § 12 Abs. 1 vorlegt,
 - e) ein Wettspielreglement (§ 15) vorlegt,
 - f) für jede Betriebsstätte jeweils mindestens eine verantwortliche Person namhaft macht, welche die Voraussetzungen nach lit. a bis c erfüllt sowie dazu bestimmt und in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten; betreibt eine Wettunternehmerin oder ein Wettunternehmer mehrere Betriebsstätten, so muss je Wiener Gemeindebezirk nur eine verantwortliche Person namhaft gemacht werden,
 - g) ein dem aktuellen Wissensstand entsprechendes Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Spiel- und Wettsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren betreiberunabhängigen, fachlich qualifizierten Spielschutzeinrichtungen sowie über den Jugendschutz vorlegt und
 - h) ein Konzept für ein Warnsystem mit abgestuften Wettenschutzaufnahmen von der Wettteilnehmerinneninformation oder Wettteilnehmerinssperre, abhängig vom Ausmaß der Besuche der Wettteilnehmerin oder des Wettteilnehmers in den Betriebsstätten einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers vorlegt.

vorgeschlagene Fassung

Feststellung der Eignung der Betriebsstätte

- § 5. (1) Eine Betriebsstätte ist für die Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers geeignet, wenn**
- a) für jede Betriebsstätte jeweils mindestens eine verantwortliche Person bestellt wird, welche die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a bis c erfüllt und in der Lage ist sowie die entsprechende Anordnungsbefugnis besitzt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten; betreibt eine Wettunternehmerin oder ein Wettunternehmer mehrere Betriebsstätten, so muss je Wiener Gemeindebezirk nur eine verantwortliche Person namhaft gemacht werden;
 - b) die Betriebsstätte im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass nach dem Stand der Technik und den in Betracht kommenden Wissenschaften bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Anwendung der darin ausgeübten Tätigkeit keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung zu erwarten sind sowie die Bestimmungen des § 19 eingehalten werden. Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortgeschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Errichtung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(2) Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist einer juristischen Person oder Personengesellschaft zuerteilen, wenn

- a) sie ihren Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat, in dem juristischen Personen nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist,
- b) zumindest eine Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt ist, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und c erfüllt sowie über eine entsprechende Anordnungsbefugnis verfügt, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten und
- c) die in Abs. 1 lit. d bis h geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

(3) Wird die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers über ein Wettterminal ausgeübt, darf die Bewilligung, abgesehen von den Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2, nur erteilt werden, wenn

- a) die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber über das Wettterminal oder die Wettterminals Verfügungs berechtigt ist und
- b) das Wettterminal oder die Wettterminals die Eigenschaften nach § 13 aufweisen.

(2) Wird die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers über mindestens ein Wettterminal ausgeübt, ist die Eignung nur gegeben, wenn

- a) die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber über das Wettterminal oder die Wettterminals Verfügungs berechtigt ist und
- b) das Wettterminal oder die Wettterminals die Eigenschaften nach § 13 aufweisen.

Erteilung der Bewilligung

§ 6. (1) Die Bewilligung ist mit Bescheid zu erteilen. Der Bewilligungsbescheid hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

1. die Art der auszüübenden Tätigkeit als Wettunternehmer;
2. die Standorte der Betriebsstätten;
3. im Falle der Ausübung der Tätigkeit über mindestens ein Wettermittel die Anzahl, die Typenbezeichnungen und die Seriennummern der Wettermittel sowie die Vorschreibung der gemäß § 13 einzuhaltenden Bedingungen und den Namen und die Anschrift der Buchmacherin oder des Buchmachers, an die oder an den Wetten vermittelt werden;
4. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gemäß § 5 Abs. 2 lit. b.

(2) In den Bewilligungsbescheid können im öffentlichen Interesse Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden, insbesondere betreffend die Einhaltung der Bestimmungen über den Jugendschutz, über den Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden, über die Spielsuchtpräventionsmaßnahmen sowie betreffend die Geldwäschevorbeugung.

Erteilung der Bewilligung

§ 6. (1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind und unter Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen und Bedingungen insbesondere die Wahrung der in § 5 Abs. 1 lit. b aufgezählten sowie anderer öffentlicher Interessen, insbesondere Jugendschutz, Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden, Schutz vor Spielsucht, Vermeidung von Geldwäsche sowie Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gewährleistet ist.

- § 6. (1)** Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind und unter Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen und Bedingungen insbesondere die Wahrung der in § 5 Abs. 1 lit. b aufgezählten sowie anderer öffentlicher Interessen, insbesondere Jugendschutz, Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden, Schutz vor Spielsucht, Vermeidung von Geldwäsche sowie Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gewährleistet ist.
- (2)** Die Bewilligung ist mit Bescheid zu erteilen. Der Spruch hat zu mindest Folgendes zu enthalten:
1. die Art der ausgeübten Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer;
 2. die Standorte der Betriebsstätten;
 3. im Falle der Ausübung der Tätigkeit über mindestens ein Wettermittel die Anzahl sowie die Typenbezeichnungen und die Seriennummern des oder der Wettermittels sowie die Vorschreibung der gemäß § 13 einzuhaltenden Bedingungen und im Fall der Vermittlung den Namen und die Anschrift der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers, an die oder an den Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden;
 4. Angabe jeder geschäftsführenden Person gemäß § 4 Abs. 2 lit. b;
 5. Angabe jeder verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a für jede Betriebsstätte;
 6. Feststellung der Eignung der Betriebsstätte.
- (3)** ...
- (4)** Bei erstmaliger Erteilung der Bewilligung an die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer darf die Dauer dieser Bewilligung 3 Jahre nicht überschreiten.

geltende Fassung

schriftlich anzugeben

Versagungsgründe

- § 7. (1) Die Erteilung einer Bewilligung oder die Genehmigung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bzw. einer verantwortlichen Person ist zu versagen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 4, 5, 10 Abs. 1 und 2, 11, 12, 13, 15 und 18 nicht oder nur teilweise erfüllt sind.
- (2) Kann hinsichtlich der Betriebsstätte, der Weitregelh., der Durchführung der Weitgeschäfte und der Sicherung öffentlicher Interessen, wie insbesondere Jugendschutz oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die ordnungsgemäße Ausübung der Bewilligung durch Vorschrreibung von Auflagen und Bedingungen nicht gewährleistet werden, so ist die Erteilung der Bewilligung zu versagen.

Anzeigepflichten

- § 7. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung nach § 3 hat folgende Umstände der Behörde unverzüglich schriftlich anzugeben:
- a) die Neubestellung oder den Austausch einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b unter Anchluss der Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c;
 - b) die Neubestellung oder den Austausch einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a unter Anchluss der Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c sowie gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und 4;
 - c) die Auflassung einer Betriebsstätte sowie das Zurücklegen der Bewilligung.

- (2) Die Behörde hat Anzeigen binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der Bescheid über die Kenntnisnahme einer Anzeige gemäß Abs. 1 lit. a und b bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
- (3) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen im Falle einer Anzeige nach Abs. 1 lit. a oder b nicht erfüllt, hat die Behörde dies innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid festzustellen und die Bestellung der Person zu untersagen.

Erlöschen und Zurücknahme der Bewilligung

§ 8. (1) Die Bewilligung erlischt

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) durch rechtskräftige Zurücknahme der Bewilligung;
- f) durch rechtskräftige Entziehung der Bewilligung.

vorgeschlagene Fassung

- (5) Wird die Betriebsstätte geändert, so hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber neuerlich um Feststellung der Eignung der Betriebsstätte anzusuchen. Die Eignung ist mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- f) im Falle des Vorliegens zweier rechtskräftiger Bestrafungen wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder des Wiener Jugendschutzgesetzes;
- g) im Falle der nicht erfolgten Anzeige den Neubestellung oder des Austauschs einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. f sowie einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 2 lit. b unter Aնschluss der Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 lit. a bis c sowie gegebenenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 und 4 nach Ablauf von zwei Monaten nach Ausscheiden der verantwortlichen Person bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(2) Die Bewilligung ist von der Behörde zurückzunehmen, wenn

- a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, insbesondere, wenn die Zuverlässigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers oder der verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. f oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 2 lit. b nicht mehr gegeben ist oder
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben waren oder
- c) wenn festgestellt wird, dass in einer Betriebsstätte illegales Glücksspiel betrieben wird.

- (2) Die Bewilligung ist von der Behörde zu entziehen, wenn
- a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, insbesondere, wenn die Zuverlässigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers oder der verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 2 lit. b nicht mehr gegeben ist oder
 - b) sich nachträglich herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben waren oder
 - c) festgestellt wird, dass in einer Betriebsstätte illegales Glücksspiel betrieben wird oder
 - d) zwei rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertritten nach § 24 Abs. 1 Z 1, 16 und 17 oder des Wiener Jugendschutzgesetzes gegen die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer, gegen die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer gemäß § 4 Abs. 2 lit. b oder gegen eine sonstige zur Vertretung nach außen berufene Person, gegen die verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a, gegen eine verantwortliche Beauftragte oder einen verantwortlichen Beauftragten, oder gegen eine natürliche Person, die über maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb verfügt, vorliegen oder

- e) die Anzeige der Neubestellung oder des Austausches einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b unter Aնschluss der

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c sowie gegebenenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 und 4 nach Ablauf von zwei Monaten nach Ausscheiden der verantwortlichen Person bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht erfolgt.

§ 10. (1) Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich einzubringen und hat folgenden Mindestinhalt sowie folgende Nachweise zu enthalten:

1.-4. ...

5. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. a, b und f bis h sowie gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. 2 und 3;

6.-10. ...

11. im Falle, dass eine Bewilligung für die Vermittlung von Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden an Dritte beantragt wird, die Angabe von Namen und Anschrift des oder der Dritten sowie die diesbezüglichen gültigen Verträge.

§ 10. (1) Der Antrag auf Bewilligung einschließlich der Feststellung der Eignung der Betriebsstätte ist schriftlich einzubringen und hat folgenden Mindestinhalt sowie folgende Nachweise zu enthalten:

1.-4. ...

5. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a bis c, g und h sowie gegebenenfalls des § 4 Abs. 2 und sämtliche Nachweise die für die Beurteilung der Eignung der Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 1 erforderlich sind;

6.-10. ...

11. im Falle, dass eine Bewilligung als Vermittlerin oder Vermittler beantragt wird, die Angabe von Namen und Anschrift der Person, an die Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden sollen, sowie einen Nachweis über die Bewilligung dieser Person zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer in der Betriebsstätte nach diesem Gesetz.

(2) Im Falle der Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer zusätzlich oder ausschließlich über mindestens ein Wettterminal sind dem Antrag auf Bewilligung weiters die zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Insbesondere ist ein technisches Gutachten einer oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 (Fachgebiet Verkaufsautomaten und Spielautomaten) oder einer in einem Mitgliedsstaat des EWR akkreditierten Prüfstelle für Wettterminals darüber vorzulegen, ob die konkret zur Verwendung vorgesehenen Wettterminals die Eigenschaften gemäß § 13 Abs. 2 bis 5 erfüllen. Die Typenbezeichnung und die Seriennummer des jeweiligen Wetttermals sind anzugeben.

§ 11. (1) Die Zuverlässigkeit einer Bewilligungserwerberin, eines Bewilli-

gungsvermögens und einer Bewilligungsbehörde ist durch die folgenden Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c sowie gegebenenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 und 4 nach Ablauf von zwei Monaten nach Ausscheiden der verantwortlichen Person bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht erfolgt.

§ 10. (1) Der Antrag auf Bewilligung einschließlich der Feststellung der Eignung der Betriebsstätte ist schriftlich einzubringen und hat folgenden Mindestinhalt sowie folgende Nachweise zu enthalten:

1.-4. ...

5. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a bis c, g und h sowie gegebenenfalls des § 4 Abs. 2 und sämtliche Nachweise die für die Beurteilung der Eignung der Betriebsstätte gemäß § 5 Abs. 1 erforderlich sind;

6.-10. ...

11. im Falle, dass eine Bewilligung als Vermittlerin oder Vermittler beantragt wird, die Angabe von Namen und Anschrift der Person, an die Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden sollen, sowie einen Nachweis über die Bewilligung dieser Person zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer in der Betriebsstätte nach diesem Gesetz.

(2) Im Falle der Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer zusätzlich oder ausschließlich über mindestens ein Wettterminal sind dem Antrag auf Bewilligung weiters die zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Insbesondere ist ein technisches Gutachten einer oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 (Fachgebiet Verkaufsautomaten und Spielautomaten) oder einer in einem Mitgliedsstaat des EWR akkreditierten Prüfstelle für Wettterminals darüber vorzulegen, ob die konkret zur Verwendung vorgesehenen Wettterminals die Eigenschaften gemäß § 13 Abs. 2 und 3 erfüllen. Die Typenbezeichnung und die Seriennummer des jeweiligen Wetttermals sind anzugeben.

§ 11. (1) Die Zuverlässigkeit einer Bewilligungserwerberin, eines Bewilli-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

gungswerbers oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 2 lit. b oder einer verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. f ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bietet.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 12. (1) Die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber hat zum Nachweis ihrer oder seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine Bankgarantie oder einen gleichwertigen Bonitätsnachweis in der Höhe von mindestens 75.000 € eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts vorzulegen. Die Garantie beträgt ab fünfzig Betriebsstätten 125.000 € und erhöht sich für jeweils fünfzig Betriebsstätten um 50.000 €. Im Falle von Betriebsstätten mit einem Wetterminal erhöht sich die Garantie je Wetterminal um 10.000 €.

(2) Die Bankgarantie oder der gleichwertige Bonitätsnachweis eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts muss während der gesamten Bewilligungszeit aufrechthalten. Im Falle des Vorliegens eines kürzeren als zehn Jahre befristeten Bonitätsnachweises hat die Bewilligungsinhaber bloß Anspruch auf eine entsprechend zeitlich eingeschränkte Bewilligung.

§ 13. (1) Mit Wetterminals dürfen nur Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen abgeschlossen oder an Buchmacherinnen oder Buchmacher vermittelt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat haben.

(2) Mit Wetterminals dürfen nur Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden, welche

gungswerbers oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b oder einer verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bietet.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 12. (1) Die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber hat zum Nachweis ihrer oder seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine Bankgarantie in der Höhe von mindestens 75.000 € eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts vorzulegen. Die Garantie beträgt ab fünfzig Betriebsstätten 125.000 € und erhöht sich für jeweils fünfzig Betriebsstätten um 50.000 €. Im Falle von Betriebsstätten mit einem Wetterminal erhöht sich die Garantie je Wetterminal um 10.000 €.

(2) Die Bankgarantie eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts muss während der gesamten Bewilligungszeit aufrechthalten. Im Falle des Vorliegens eines kürzeren als zehn Jahre befristeten Bonitätsnachweises hat die Bewilligungsinhaber bloß Anspruch auf eine entsprechend zeitlich eingeschränkte Bewilligung.

§ 13. (1) Mit Wetterminals dürfen nur Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen abgeschlossen oder vermittelt werden oder **Wettkundinnen oder Wettkunden an Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer vermittelt werden**, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat haben.

,(2) Wetterminals müssen

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- a) mit maximal neun anderen Wetten kombiniert abgeschlossen werden sollen;
- b) ausschließlich in der Zukunft stattfindende sportliche Veranstaltungen zum Gegenstand haben.

- a) mit einer Gerätetype bezeichnet sein und eine Seriennummer aufweisen;
 - b) gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische und dergleichen hervorgerufene Einflüsse gesichert sein;
 - c) automatisch eine fortlauftend nummerierte Bestätigung in Papierform über jeden Abschluss einer Wette ausfolgen, welcher der Gegenstand der Wette, das Datum und die Uhrzeit des erfolgten Abschlusses, Name und Anschrift der abschließenden Wettunternehmerin oder des abschließenden Wettunternehmers, der Betriebsstandort des Wetterinals sowie der Name der Vermittlerin oder des Vermittlers, der geleistete Wettsatz, die von der abschließenden Buchmacherin oder dem abschließenden Buchmacher gebotene Quote und der in Aussicht gestellte Gewinn entnommen werden können;
 - d) nach Abschluss jeder sportlichen Veranstaltung, in deren Zusammenhang Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt oder Wetten direkt abgeschlossen oder vermittelt wurden, am Bildschirm über Aufruf Informationen über das Ergebnis und über allfällige Zwischenstände zur Verfügung stellen.
- (3) Wetterinals dürfen nicht
- a) Wetten-Vermittlungen aus Anlass aufgezeichneter sportlicher Veranstaltungen ermöglichen;
 - b) die Benützung zur Vermittlung von Wetten durch zwei oder mehrere Personen gleichzeitig ermöglichen.
- (4) Wetterinals müssen
- a) mit einer Gerätetype bezeichnet sein und eine Seriennummer aufweisen
 - b) gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische und dergleichen hervorgerufene Einflüsse gesichert sein;
 - c) automatisch eine fortlauftend nummerierte Bestätigung in Papierform über jeden Abschluss einer vermittelten Wette ausfolgen, welcher der Gegenstand der Wette, das Datum und die Uhrzeit des erfolgten Abschlusses, Name und Anschrift der abschließenden Buchmacherin oder des abschließenden Buchmachers, der Betriebsstandort des Wetterinals sowie der Name der Vermittlerin oder des Vermittlers, der geleistete Wettsatz, die von der

- geleistete Wettkampf, die von der abschließenden Buchmacherin oder dem abschließenden Buchmacher gebotene Quote und der in Aussicht gestellte Gewinn entnommen werden können;

d) nach Abschluss jeder sportlichen Veranstaltung, in deren Zusammenhang Wetten an Dritte vermittelt wurden, am Bildschirm über Aufruf Informationen über das Ergebnis und über allfällige Zwischenstände zur Verfügung stellen.

(5) In Betriebsstitten ohne Wettannahmeschalter drfen Wetterminals weiter nicht

- a) Einsätze von mehr als 50 € pro Wette zulassen;
 - b) mit Wertkarten benutzbar gemacht werden;
 - c) auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld benutzbar gemacht werden.“

Anzeigepflichten

§ 14. (1) ...

(2) Der Anzeige über die Hinzunahme oder den Austausch eines oder mehrerer Wetterterminals sind anzuschließen:

- a) ...
 - b) ...
 - c) ein technisches Gutachten einer oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 (Fachgebiet Verkaufsautomaten und Spielautomaten) oder einer in einem Mitgliedstaat des EWR akkreditierten Prüfstelle für Wetterminals, welches bestätigt, dass die Wetterminals den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 13 Abs. 2 bis 5) entsprechen.

•

3

4) We

hen

die

Zin

ter
sch

Anzeigepflichten

§ 14. (1) ...

- (2) Der Anzeige über die Hinzunahme oder den Austausch eines oder mehrerer Wetterterminals sind anzuschließen:

 - a) ...
 - b) ...
 - c) ein technisches Gutachten einer oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 (Fachgebiet Verkaufsautomaten und Spielautomaten) oder einer in einem Mitgliedstaat des EWR akkreditierten Prüfstelle für Wetterterminals, welches bestätigt, dass die Wetterterminals den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.
 - d) ...

(3) ...

(4) Wenn die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Behörde dies nach Verifizierung mit Bescheid konkret festzustellen und die Hinzunahme oder den Austausch eines oder mehrerer Wetterterminals zu untersagen. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbeschließendes

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(5) ...

§ 15. (1) ...

(2) Das Wettspielreglement für Buchmacherinnen und Buchmacher hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Bestimmungen über die Teilnahme an Wettens, die Art der Wettens (Einzel- oder Kombiwette usw.), die jeweilige Wettgewinnberechnung und die Gewinnerstattung;
- b) das Wettabchluss- und Wettvermittlungsverbot mit Kindern und Jugendlichen;
- c) Informationen über die Gefahr des Entstehens von Spiel sucht durch die wiederholte Teilnahme an Buchmacher Wettens sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen;
- d) den Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperrre;

(3) Das Wettspielreglement für Totalisatorinnen und Totalisatoren muss jedenfalls enthalten:

- a) ...
- b) das Wettvermittlungsverbot mit Kindern und Jugendlichen;
- c) Bestimmungen über die Höhe der Vermittlungsgebühren, über die Gewinnerermittlung und über Voraussetzungen, Zeit, Ort und Form der Gewinnauszahlung sowie die Frist für die Abholung erzielter Gewinne und die Folgen der Fristversäumung;
- d) die verbindliche Angabe der Öffnungszeiten.

(4) Das Wettspielreglement für Vermittlerinnen und Vermittler muss jedenfalls enthalten:

- a) Bestimmungen über die Art (Einzel-, Kombinationswetten, usw.) und den Abschluss einer vermittelten Wette;
- b) Bestimmungen über die Höhe, die Art und die Form der Errichtung

(5) ...

§ 15. (1) ...

(2) Das Wettspielreglement jeder Wettunternehmerin und jedes Wettunternehmers hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Bestimmungen über die Höhe, die Art und die Form der Errichtung von Wett einsätzen;
- b) das Wettabchluss- und Wettvermittlungsverbot mit Kindern und Jugendlichen sowie das Verbot diese als Wettkundinnen und Wettkunden zu vermitteln;
- c) Informationen über die Gefahr des Entstehens von Spiel sucht durch die wiederholte Teilnahme an Wettens sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen;
- d) den Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperrre;
- e) die Angabe der Öffnungszeiten;
- f) Angaben darüber, wann, wo und unter welchen Voraussetzungen Wettgewinne eingelöst werden können.

(2a) Das Wettspielreglement von Buchmacherinnen oder Buchmachern muss zusätzlich Bestimmungen über die Teilnahme an Wettens, die Art der Wettens (Einzel- oder Kombiwetten usw.), die jeweilige Wettgewinnberechnung und die Gewinnerstattung enthalten.

(3) Das Wettspielreglement für Totalisatorinnen und Totalisatoren muss zusätzlich enthalten:

- a) ...
- b) Bestimmungen über die Höhe der Vermittlungsgebühren, über die Gewinnerermittlung und über Voraussetzungen, Zeit, Ort und Form der Gewinnauszahlung sowie die Frist für die Abholung erzielter Gewinne und die Folgen der Fristversäumung.
- (4) Das Wettspielreglement für Vermittlerinnen und Vermittler muss zusätzlich enthalten:
 - a) Bestimmungen über die Art (Einzel-, Kombinationswetten, usw.) und den Abschluss einer Wette;
 - b) Name und Anschrift der Wettunternehmerin oder des Wettunter-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- von Wetteinsätzen;
- c) Name und Anschrift der Buchmacherinnen oder der Buchmacher, an welche Wetten vermittelt werden. Bei mehreren Buchmacherinnen oder Buchmachern müssen einfach nachvollziehbare Hinweise zur gezielten Auswahl enthalten sein;

- d) Angaben darüber, wann, wo und unter welchen Voraussetzungen Wettkerneinne eingelöst werden können;
- e) das Wettermittlungsverbot mit Kindern und Jugendlichen;
- f) Informationen über die Gefahr des Entstehens von Spielsucht durch die wiederholte Teilnahme an Buchmacher-Wetten sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen;
- g) den Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperrre.

(5) ...

(6) ...

- (7) Die Behörde hat vor Genehmigung eines Wettsreglements dessen Gesetzeskonformität zu prüfen. Im Falle ungeeignet erscheinender Bestimmungen hat die Behörde den Auftrag zur entsprechenden Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen, wodrigfalls die dem Wettsreglement entsprechende Wettunternehmungstätigkeit nicht bewilligt werden darf.

- (8) Die Behörde hat bei einem zur Genehmigung vorgelegten Wettsreglement notwendig erscheinende, ergänzende Bestimmungen ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers als Bescheidauflage vorzuschreiben.

(8) entfällt

nehmers, an welche oder welchen Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden. Bei mehreren Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern müssen einfach nachvollziehbare Hinweise zur gezielten Auswahl enthalten sein.

Beschränkungen von Wetten

§ 16a. Es dürfen nur Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden, welche

- a) mit maximal neun anderen Wetten kombiniert abgeschlossen werden sollen;
- b) in der Zukunft beginnende sportliche Veranstaltungen zum Gegenstand haben, ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis.

§ 17.

- (1) ...

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(2) Die äußere Bezeichnung hat in gut sichtbarer Schrift einen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand der Bewilligung zu enthalten.

(2) Die äußere Bezeichnung hat in gut sichtbarer Schrift den Namen der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers sowie einen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand der Bewilligung zu enthalten.

(3) Im Fall der Ausübung der Tätigkeit als Vermittlerin oder Vermittler ist zusätzlich der Name der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers, an die oder den die Wettkundinnen und Wettkunden vermittelt werden, sowohl außerhalb als auch innerhalb der Betriebsstätte jederzeit deutlich und gut lesbar anzubringen.

§ 18.

(1) ...

(2) ...

(3) Während der Betriebszeiten muss eine verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. f erreichbar sein. Eine verantwortliche Person muss in angemessener Zeit in der Betriebsstätte persönlich anwesend sein können.

(4) ...

§ 19.

(1) Die Teilnahme an einer Wette darf nur volljährigen und nicht selbstgesperrten Personen ermöglicht werden.

(1) Die Teilnahme an einer Wette darf nur volljährigen Personen ermöglicht werden. Bei Zweifel über das Alter der Wettkundin bzw. des Wettkunden hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person sich einen amtlichen Lichtbildausweis, der den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Bankwesengesetz - BWG entspricht, vorlegen zu lassen und diesen zu kontrollieren.

(2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit Wetterminals muss jedenfalls in geeigneter Weise dafür sorgen, dass der Zutritt zu Räumen mit einem Wetterminal und die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben und nicht gesperrt sind. Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person hat die Identität (Name und Geburtsdatum) der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten. Diese Informationen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

(3) Vor dem Eingang zu Räumen mit Wetterminals ist durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer oder die verantwortliche Person auf

(2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person hat die Identität (Name und Geburtsdatum) der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des amtlichen

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

das Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche gut sichtbar und dauerhaft hinzuweisen.

Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten. Diese Informationen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

(4) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette in Betriebsstätten mit oder ohne Wetterminals selbst sperren lassen (Selbstsperrre). Die Selbstsperrre erfolgt durch schriftliche Mitteilung der in § 26 Abs. 4 Z 1 lit. a, c, d, f und g angeführten Daten an die Behörde oder an die Wettunternehmerin oder an den Wettunternehmer, die oder der diese Mitteilung unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten hat. Diese schriftliche Mitteilung ist ab ihrem Einlangen bei der Behörde unwiderruflich.

(5) Eine Aufhebung der Sperrre gemäß Abs. 4 ist frühestens nach zwei Jahren und nur auf Verlangen der gesperrten Person durch die Behörde möglich.

(6) Die Behörde hat jeder Wettunternehmerin und jedem Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit oder ohne Wetterminals die Sperrre nach Abs. 4 sowie deren Aufhebung samt Namen und Geburtsdatum der gesperrten Person mitzuteilen.

(4) Vor dem Eingang zu Räumen, in denen eine Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt wird, ist durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer oder die verantwortliche Person auf das Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche gut sichtbar und dauerhaft hinzuweisen.

(5) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette in Betriebsstätten mit oder ohne Wetterminals selbst sperren lassen (Selbstsperrre). Die Selbstsperrre erfolgt durch schriftliche Mitteilung der in § 26 Abs. 4 Z 1 lit. a, c, d, f und g angeführten Daten an die Behörde oder an die Wettunternehmerin oder an den Wettunternehmer, die oder der diese Mitteilung unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten hat. Diese schriftliche Mitteilung ist ab ihrem Einlangen bei der Behörde unwiderruflich.

(6) Eine Aufhebung der Sperrre gemäß Abs. 5 ist frühestens nach zwei Jahren und nur auf Verlangen der gesperrten Person durch die Behörde möglich.

(7) Die Behörde hat jeder Wettunternehmerin und jedem Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit oder ohne Wetterminals die Sperrre nach Abs. 5 sowie deren Aufhebung samt Namen und Geburtsdatum der gesperrten Person mitzuteilen. Sämtliche Wettunternehmerin-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

nen und Wettunternehmer haben durch geeignete organisatorisch und betriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass gesperrte Personen in ihren Betriebsräumen nicht an Wetten teilnehmen können.

(8) In Betriebsstätten, in denen der Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen stattfindet (ausgenommen in Gaststätten), gelten die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Fall sowie Abs. 2 bis 7 und 9 nicht, wenn 1. das äußere Erscheinungsbild nicht dem eines Wettlokals entspricht,

2. der Umsatz durch Handelsaktivitäten (Tabakwaren, Printmedien, etc.) den Umsatz durch den Abschluss von Wetten überwiegt,

3. Wettkundinnen und Wettkunden nur ein kurzes Verweilen im Betrieb gestattet und ihnen keine Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird,

4. der Wetteinsatz pro Person und Aufenthalt im Betrieb 50 € nicht übersteigt,

5. im Betrieb der Abschluss von Livewetten nicht angeboten wird und

6. im Betrieb kein Wetterminal aufgestellt ist.

(9) Wurde wegen des Aufenthaltes einer oder mehrerer minderjähriger Personen in einer Betriebsstätte bereits zwei Mal eine Verwaltungsstrafe rechtskräftig verhängt, kann die Behörde die Schaffung einer geeigneten Zurrittskontrolle gemäß Abs. 2 2. Satz auch in Betriebsstätten mit ständiger Aufsicht ordnen. In dem Bescheid zur Anordnung der Maßnahme hat die Behörde eine angemessene Frist festzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ausübung der Bewilligung nur unter der Bedingung der Schaffung dieser Maßnahmen zuglässig. Dieser Bescheid ist Teil des Bewilligungsbescheides.

§ 20. (1) ...

(2) Jeder Wettschein hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

a) – f) ...

g) Hinweis auf das Wettscheinreglement.

h) Anzahl der mit diesem Wettschein abgeschlossenen Wetten.

§ 21. (1) Bei Wetteinsätzen, die pro Wettab schluss einen Geldbetrag von 1.000 € übersteigen, haben die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer im Wettbuch zusätzlich die Identität der Wettkunden und die von zeitnah hintereinander getätigten Wettab schlüssen einen Geldbetrag von 1.000 € übersteigen, sowie bei Wettgewinnen, die pro Gewinn oder in

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Daten des Lichtbildausweises nach § 19 Abs. 1 unter Angabe der Höhe des Wett-einsatzes festzuhalten.

Kombination mehrerer zeitnah hintereinander erhaltenen Gewinne einen Geldbetrag von 2.000 € übersteigen, haben die Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer im Wettbuch zusätzlich die Identität der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des Lichtbildausweises, unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes oder Gewinnes festzuhalten.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Weder die Wettkundin oder der Wettkunde noch eine sonstige dritte Person darf über diese Meldung an die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis gesetzt werden. Die Annahme von Wetteinsätzen sowie die Auszahlung von Gewinnen, von denen die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer vermutet, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, sind erst durchzuführen, wenn der Verdacht nicht mehr besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorganges die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

(3) ...

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Weder die Wettkundin oder der Wettkunde noch eine sonstige dritte Person darf über diese Meldung an die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis gesetzt werden. Die Annahme von Wetteinsätzen sowie die Auszahlung von Gewinnen, von denen die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer vermutet, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, sind erst durchzuführen, wenn der Verdacht nicht mehr besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass die Verzögerung des Wettvorganges die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert.

(3) ...

(4) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat die für ihren oder seinen Wettbetrieb bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten und darauf aufbauend angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minde-rung dieser Risiken vorzusehen. Die Angestellten sind jedenfalls über die Bestimmungen des § 21 sowie über die gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz nachweislich zu belehren.

(5) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer hat

1. Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nahe legen, insbe sondere solche mit Personen aus oder in Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzu nehmen ist, und
2. Vorgängen mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder Personen, die politisch expo nierten Personen bekanntmaßen nahestehen,
3. komplexen oder unüblich großen Transaktionen oder

Transaktionen von unüblichem Muster

besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In solchen Fällen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch festzuhalten.

(6) Als glaubwürdige Quelle im Sinne des Abs. 5 Z 1 in Bezug auf Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Ein Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung liegt insbesondere dann nahe, wenn

1. die Wettkundin oder der Wettkunde, die für sie oder ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der sie oder er eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, einen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,
2. die Treugeberin oder der Treugeber oder die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer den Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist oder
3. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

(8) In Bezug auf Vorgänge mit politisch exponierten Personen hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer

1. angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht,
2. sich die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss oder der Vermittlung einer Wette oder zur Vermittlung einer Wettkundin oder eines Wettkunden vorzubehalten,
3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die

Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen eines Vorgangs eingesetzt werden und

4. die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

Dies gilt auch dann, wenn die Wettkundin oder der Wettkunde bereits akzeptiert wurde und sich nachträglich herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese während des laufenden Vorgangs zu einer politisch exponierten Person wird. Diese Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen. Wenn eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem wichtigen öffentlichen Amt betraut ist, so hat die Wettkundin oder der Wettunternehmer für mindestens zwölf Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessen und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass diese Person kein Risiko mehr darstellt, dass spezifisch für politisch exponierte Personen ist.

(9) Besteht der begründete Verdacht, dass die Wettkundin oder der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer diese oder diesen aufzufordern, ihre oder seine Identität, die Identität der Treugeberin oder des Treugebers sowie die Berechtigung zur Vertretung nachzuweisen. Handelt es sich bei der Treugeberin oder dem Treugeber um eine juristische Person, ist auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur nachzuweisen. Dieser Vorgang sowie die dabei erhaltenen Informationen sind im Wettbuch festzuhalten. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Nachweis ungenügend, dürfen mit dieser Wettkundin oder diesem Wettkunden keine weiteren Wetten abgeschlossen, keine weiteren Wetten dieser Person vermittelt werden, darf diese Wettkundin oder dieser Wettkunde nicht vermittelt werden und dürfen keine Gewinne ausgezahlt werden. Weiters ist die Behörde darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Besteht ein Verdacht gemäß Abs. 2 so hat die Behörde nach Abs. 3 vorzugehen.

§ 23.

- (1) Im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes sind die Organe der zuständigen Behörde sowie die von dieser beigezogenen Sachverständigen befugt, jederzeit und auch ohne Vorankündigung Betriebsstätten von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern zu betreten. Auf Verlan-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

gen sind ihnen die Bewilligungsbescheide vorzuweisen, die erforderlichen Auskünfte, auch hinsichtlich der Wetthalte, zu erteilen, Einsichtnahme in das elektronische Wettbuch sowie in die Duplikate der Wettscheine zu gestatten und die Überprüfung der Wetterminals zu ermöglichen. Sofern es erforderlich ist, können die Wetterminals sowie das elektronische Wettbuch und die Duplikate der Wettscheine auch an einem anderen Ort verbracht und an diesem überprüft werden. Die Durchführung von Probewetten an Wetterminals sind den behördlichen Organen ohne Leistung eines Entgelts und ohne Gewinn zu ermöglichen. Im Rahmen der Überprüfungen sind die Wetterminals auf Verlangen zu öffnen und die Datenträger (z.B. Platinen, Festplatten) auszu folgen sowie die Gerätebuchhaltung offen zu legen. Die behördlichen Organe sind befugt, auch ohne Vorankündigung Wetten an Wetterminals zur Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 5 durchzuführen.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers ohne oder entgegen einer Bewilligung oder einer Anzeige ausgeübt wird, und mit Wetterminals oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen gegen dieses Landesgesetz verstochen wird, fortgesetzt gegen eine in § 24 Abs. 1 Z 1 bis 17 genannten Vorschriften verstochen wird, so kann die Behörde die Beschlagnahme der Wetterminals der an diesen angeschlossenen technischen Geräte, Wettscheine, elektronische Wettbücher, der sonstigen Eingriffsgegenstände, der technischen Hilfsmittel sowie des dem Wettbetrieb zuzurechnenden Geldes anordnen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht können die in diesem Absatz genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Besitz nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, dass die Verwaltungsbürtretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 24 nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden. Sie haben darüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sofort eine Bescheinigung auszustellen, oder, wenn eine solche oder ein solcher am Aufstellungs ort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und der Behörde die Anzeige zu erstatten.

(3) ...

(4) Bei der Erlassung einer Verfügung nach Abs. 2 sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Landesgesetzes möglich ist. Eine Verfügung nach Abs. 2 ist unverzüglich aufzuheben, wenn feststeht, dass der Grund für ihre Erlassung nicht mehr be-

gen sind ihnen die Bewilligungsbescheide vorzuweisen, die erforderlichen Auskünfte, auch hinsichtlich der Wetthalte, zu erteilen, Einsichtnahme in das elektronische Wettbuch sowie in die Duplikate der Wettscheine zu gestatten und die Überprüfung der Wetterminals zu ermöglichen. Sofern es erforderlich ist, können die Wetterminals sowie das elektronische Wettbuch und die Duplikate der Wettscheine auch an einen anderen Ort verbracht und an diesem überprüft werden. Die Durchführung von Probewetten an Wetterminals sind den behördlichen Organen ohne Leistung eines Entgelts und ohne Gewinn zu ermöglichen. Im Rahmen der Überprüfungen sind die Wetterminals auf Verlangen zu öffnen und die Datenträger (z.B. Platinen, Festplatten) auszu folgen sowie die Gerätebuchhaltung offen zu legen. Die behördlichen Organe sind befugt, auch ohne Vorankündigung Wetten an Wetterminals zur Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 durchzuführen.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers ohne oder entgegen einer Bewilligung oder einer Anzeige ausgeübt wird, und mit Wetterminals oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen gegen dieses Landesgesetz verstochen wird, offenkundig gegen eine in § 24 Abs. 1 Z 1 bis 18 genannten Vorschriften verstochen wird, so kann die Behörde die Beschlagnahme der Wetterminals, der an diesen angeschlossenen technischen Geräte, Wettscheine, elektronische Wettbücher, der sonstigen Eingriffsgegenstände, der technischen Hilfsmittel sowie des dem Wettbetrieb zuzurechnenden Geldes anordnen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht können die in diesem Absatz genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Besitz nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, dass die Verwaltungsbürtretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 24 nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden. Sie haben darüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sofort eine Bescheinigung auszustellen, oder, wenn eine solche oder ein solcher am Aufstellungs ort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und der Behörde die Anzeige zu erstatten.

(3) ...

(4) Über eine Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Be-

steht

hörde zurückgestellt worden ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann unter Nachweis ihrer oder seiner Eigentümerschaft Beschwerde gegen einen Beschlagsnahmbescheid beim Verwaltungsgericht erheben.

- (5) Über eine Verfügung nach Abs. 2 und Abs. 3 ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigensfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellegesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann unter Nachweis ihrer oder seiner Eigentümerschaft Beschwerde gegen einen Beschlagsnahmbescheid beim Verwaltungsgericht erheben.

- (6) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) ...
(8) ...
(9) ...

- § 24. (1) Eine Verwaltungstübertretung begeht und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Unehbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer
1. die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 ausübt, unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer daran beteiligt;
 2. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Auflösung einer Betriebsstätte bei der Behörde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt (§ 4 Abs. 2);
 3. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen Auflagen und Bedingungen gemäß § 6 Abs. 2 von Bewilligungsbescheiden verstößt;
 4. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 nicht einhält;
 - 5.-8. ...
9. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Ver-

- (5) Eine Verfügung nach Abs. 3 ist auf Antrag unverzüglich zu widerrufen, wenn zu erwarten ist, dass künftig jene Vorschriften dieses Gesetzes, deren Nichteinhaltung für die Maßnahme der Schließung der Betriebsstätte bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die wettunternehmerische Tätigkeit rechtmäßig ausübt oder ausüben will oder die Inhaberin oder Inhaber der Betriebsstätte ist.

- (6) Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) ...
(8) ...
(9) ...

- § 24. (1) Eine Verwaltungstübertretung begeht und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Unehbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer
1. die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 ausübt, unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer daran beteiligt;
 2. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer einer Anzeigefreiheit gemäß § 7 nicht nachkommt;

3. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen Auflagen und Bedingungen von Bewilligungsbescheiden verstößt
4. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Anzeigepflichten nach § 14 Abs. 1 nicht einhält;
- 5.-8. ...
9. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Ver-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- 10.-11. ... pflichtungen des § 16 nicht einhält;
12. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 nicht einhält;
13. ...
14. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 21 Abs. 1 und 2 nicht einhält;
- 15.-16. ...
17. in einem zur Ausübung ihrer oder seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraum oder als Inhaberin oder Inhaber einer Betriebsstätte die Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne entsprechende Bewilligung, oder den gewerbsmäßigen Abschluss der in § 25 genannten Wetten durch Personen oder durch den Betrieb eines Wetterminals durch Dritte duldet;

18. der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer Wetterminals oder sonstige technische Hilfsmittel, mit denen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen wird, zur Verfügung stellt, obwohl diese Person von der rechtswidrigen Verwendung dieser Geräte wusste oder hätte wissen müssen.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) Von der Behörde für verfallen erklärte Gegenstände (ausgenommen Geld) sind nach Rechtskraft des Bescheides binnen Jahresfrist nachlässlich zu vernichten.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) Von der Behörde für verfallen erklärte Gegenstände, welche nach ihrer Beschaffenheit nur dazu bestimmt sind, einer Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer zu dienen, sind nach Rechtskraft des Bescheides zu vernichten.

- (5) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBI. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBI I Nr. 3/2008 für die Einhaltung dieses Gesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem bei der Behörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung der oder des Bestellten eingelangt ist.

§ 25. (1) Verboten ist die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin

§ 25. (1) Verboten ist die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

und Wettunternehmer

1. ohne Bewilligung gemäß § 6;
2. mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. auf Ereignisse, die die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren zum Inhalt haben;
4. auf Ereignisse, durch die Menschen insbesondere auf Grund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion sowie Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder einer Behinderung herabgesetzt werden oder
5. während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis.

§ 26 (1) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Erteilung der Bewilligung (§§ 5 und 6), der Versagung der Bewilligung (§ 7), des Erlöschens und der Zurücknahme der Bewilligung (§ 8) und des Ruhens der Bewilligung (§ 9) folgende Daten der Bewilligungsinhaberin und des Bewilligungsnehmers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer sowie der verantwortlichen Person bzw. der verwantwortlichen Personen und der jeweiligen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (z.B. Buchmacherinnen und Buchmacher) auch automationsunterstützt zu verwenden:

1-9

1-9

...

(2) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 11), Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 12) sowie der Maßnahmen gegen Geldwäsche (§ 21) folgende Daten der Bewilligungsinhaberin und des Bewilligungsnehmers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jeder sonstigen zur Vertretung der juristischen Gesellschaft nach außen befugten Person sowie jeder als verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a genannten Person und der jeweiligen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (z.B. Buchmacherinnen und Buchmacher) auch automationsunterstützt zu verwenden:

1-9

...

(3) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 11), Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 12) sowie der Maßnahmen gegen Geldwäsche (§ 21) folgende Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers, der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch jeder Geschäftsführerin oder jedes Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jeder sonstigen zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugten Person, jeder als verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a genannten Person sowie der Wettkunden und Wettkunden zu verarbeiten:

(2) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 11), Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 12) sowie der Maßnahmen gegen Geldwäsche (§ 21) folgende Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers, der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch jeder Geschäftsführerin oder jedes Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jeder sonstigen zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugten Person, jeder als verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a genannten Person sowie der Wettkunden und Wettkunden zu verarbeiten:

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- 1-7 ...
- (3) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Wettaufsicht (§ 23) sowie zur Anzeigenerlegung für Verwaltungsstrafverfahren folgende Daten der Bewilligungsinhaberin und des Bewilligungsinhabers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer sowie der verantwortlichen Person bzw. der verantwortlichen Personen und der Eigentümerinnen und Eigentümer der Wetterminals bzw. des Wetterminals sowie der Wettkundinnen und Wettkunden auch automationsunterstützt zu verwenden:
- 1-7 ...
- (3) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Wettaufsicht (§ 23) sowie zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren folgende Daten der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch jeder Geschäftsführerin oder jedes Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jeder sonstigen zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugten Person, jeder als verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a genannten Person und der Eigentümerinnen und Eigentümer der Wetterminals bzw. des Wettequipments, der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsstätte sowie der Wettkundinnen und Wettkunden zu verarbeiten:
- 1-6 ...
- (4) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck des Schutzes für Wettkundinnen und Wettkunden sowie des Jugendschutzes (§ 19) folgende Daten der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch jeder Geschäftsführerin oder jedes Geschäftsführers gemäß § 4 Abs. 2 lit. b, jeder sonstigen zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugten Person, jeder als verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. a genannten Person, der Inhaberin oder des Inhabers der Betriebsstätte, der Eigentümerinnen und des Eigentümers der Wetterminals bzw. des Wettequipments sowie der Wettkundinnen und Wettkunden zu verarbeiten:
- 1-3 ...
- (5) Die Behörde (§ 22 Abs. 1) darf Daten, die gemäß § 26 Abs. 1 und 2 verwendet werden, nur zu den in § 24 Abs. 1 und 2 genannten Zwecken (Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sowie Verfall), an die in § 22 Abs. 2 genannte Behörde übermitteln.
- (6) Die Behörde (§ 22 Abs. 1) ist ermächtigt, die Daten, die gemäß § 26 Abs. 1 bis 4 verwendet werden, zum Zweck der Durchführung von Kontrollen an das Bundesministerium für Finanzen – Finanzpolizei und an die Landespolizeidirektion Wien übermitteln.
- (7) ...
- (8) ...
- (9) Der Magistrat hat organisatorische Vorbereihungen zu treffen, die den

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(9) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000) sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1-3 ...

Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz DSG), BGBL I Nr. 165/1999 idF BGBL I Nr. 120/2017 sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. die Neuanlage von Identifikationsdaten nur nach dem Vier-Augenprinzip,
2. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und
3. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten und
4. die Aufbewahrung von Protokolldaten für 3 Jahre.

§ 26a.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts

§ 9 und § 11 Abs. 1 bis 7 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG); BGBL I Nr. 150/2017, in der Fassung BGBL I Nr. 150/2017, sind auf Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach § 6 anwendbar.

§ 27.

(1) – (5) ...

(6) Aufgrund von Bewilligungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wettb. (Wiener Wettengegesetz), LGBI. Nr. 26/2016, in der Fassung LGBI. Nr. 26/2016 oder LGBI. Nr. 48/2016, erteilt wurden, darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer längstens bis zum Ende der Befristung der jeweiligen Bewilligung ausgeübt werden.

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

§ 28. Dieses Landesgesetz verweist auf folgende Bundesgesetze, die jeweils in der angeführten Fassung anzuwenden sind:
1. Bankwesengesetz – BWG, BGBI. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBI. I Nr. 69/2015
2-6. ...

§ 29. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union in das Wiener Landesrecht umgesetzt:

1. ...
2. ...
3. ...
4. Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; ABl. Nr. L 309 vom 25. November 2005, S. 15.

§ 28. Dieses Landesgesetz verweist auf folgende Bundesgesetze, die jeweils in der angeführten Fassung anzuwenden sind:
1. entfällt

2-6. ...

§ 29. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union in das Wiener Landesrecht umgesetzt:

1. ...
2. ...
3. ...

4. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 20.05.2015.

Artikel II

In-Kraft Treten

§ 30.

(1) – (3) ...

- (1) – (2) ...
(3) § 2 Z 3, § 13 Abs. 2 bis 3, § 14 Abs. 2 lit. c, § 15 Abs. 2 bis 4, § 16a, § 20, § 21 und § 24 Abs. 1 Z 18 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI Nr. xx/2018 treten mit Ablauf von drei Monaten nach Kundmachung in Kraft.
(4) § 3, § 4, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 7, § 8 Abs. 2 lit. a, § 10, § 11 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 19 und § 28 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI Nr. xx/2018 treten mit Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung in Kraft.
(5) § 26 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI Nr. xx/2018 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung, frhestens jedoch mit dem 25.05.2018 in Kraft.
(6) Mit Ausnahme der in den Abs. 3 bis 5 genannten Bestimmungen tritt das Landesgesetzes LGBI Nr. xx/2018 mit Ablauf des Tages der Kundma-

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

chung in Kraft.

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Wettengesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesnovelle beinhaltet Änderungsnotwendigkeiten, die sich zum einen aus umsetzungsbedürftigen Rechtsakten der Europäischen Union (4. Geldwäsche-Richtlinie und Datenschutz-Grundverordnung) und zum anderen aus Erfahrungen der Vollziehung ergeben haben.

Zu den wesentlichen Eckpunkten gehören die Klarstellung der Definition der Vermittlerin bzw. des Vermittlers, die Präzisierung der Standortbewilligung, die Zusammenfassung der Anzeigepflichten der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers, die Kontrolle der Identität von Wettkundinnen und Wettkunden vor Teilnahme an der Wette (Durchsetzung der Selbstsperrre), die Umsetzung der Sorgfaltspflichten, die die 4. Geldwäsche-Richtlinie im Hinblick auf Prävention von Geldwäsche vorgibt, die Ermöglichung der Beschlagnahme bei Offenkundigkeit des Verstoßes, die Regelung der Aufhebung der Betriebsschließung, die Hinzunahme eines Straftatbestandes betreffend das Zur-Verfügung-Stellen von Wettterminals bzw. anderer Geräte und schließlich die Umsetzung der Änderungen, die durch die Datenschutz-Grundverordnung und das neue Datenschutzgesetz erforderlich werden.

Ziel dieser Novelle ist insbesondere die Einhaltung europarechtlicher Verpflichtungen. Auch Änderungen, deren Notwendigkeit sich in der Praxis ergab, werden umgesetzt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Es kommt zu einer Erleichterung der Behördenarbeit, da eine Beschlagnahme bereits bei erstmaligem Betreten erfolgen kann. Bisher notwendige Vorerhebungen durch Bedienstete der Magistratsabteilung 36 können somit entfallen, wodurch Kapazitäten für die übrigen Aufgaben frei werden. Dies kann sich durch eine Reduktion allfälliger Überstunden auch finanziell niederschlagen. Mit sonstigen finanziellen Auswirkungen ist derzeit nicht zu rechnen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen auf die Beschäftigten in den betroffenen Betrieben sind nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie und die Änderung des § 19 Abs. 2 wurden zwar erhöhte Sorgfaltspflichten für die Wettunternehmerin bzw. den Wettunternehmer geschaffen, doch waren diese Sorgfaltspflichten schon bisher sehr hoch und ist daher nicht damit zu rechnen, dass die gegenständlichen Änderungen zusätzliches Personal oder hohe Investitionen erfordern.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Wiener Wettengebot erfüllt in sozialer Hinsicht eine bedeutende Funktion. Ähnlich wie beim Glücksspiel kann es auch im Fall von Sportwetten zu Suchtverhalten und den daraus resultierenden negativen Folgen für die Gesellschaft kommen. Das Abstellen auf die Offenkundigkeit des Verstoßes als Voraussetzung der Beschlagsnahme ermöglicht der Behörde schnell und effektiv Maßnahmen gegen bewilligungslose Wettunternehmungstätigkeiten zu setzen und somit die schädlichen Folgen der Wettsucht einzudämmen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Erfahrungsgemäß ist der überwiegende Teil der wettenden Personen männlich. Besondere geschlechtsspezifische Auswirkungen sind dennoch nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der gegenständlichen Novelle werden die 4. Geldwäsche-Richtlinie sowie die Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Hinsichtlich der Änderungen, die Mitwirkungspflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berühren, liegt ein Fall des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor und ist daher die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.